

Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Änderungsbedarf.....	5
1.2 Grundzüge der Vorlage.....	5
1.2.1 Risikoorientierter Sanktionenvollzug.....	5
1.2.2 Optimierung der Schnittstellen zwischen den im Bereich des Justizvollzugs involvierten Behörden	6
1.2.2.1 Ausschliessliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen.....	6
1.2.2.2 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft.....	7
1.2.2.3 Parteistellung des AJUV im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden und in den Fällen gemäss § 12 Abs. 1 Bst. c ^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO	7
1.2.2.4 Neues Melderecht des AJUV an die Kantonspolizei hinsichtlich von Wahrnehmungen betreffend potenzielle Gefährderinnen und Gefährder.....	8
1.2.3 Klare, interkantonal harmonisierte Regelung der Kosten	9
1.2.4 Neues Gesetzeskapitel zum Vollzugsverfahren.....	9
1.2.5 Restrukturierung AJUV, namentlich der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug	10
1.2.6 Weitere Anpassungen	10
1.2.6.1 Gewaltberatungen	10
1.2.6.2 Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle	11
1.2.6.3 Anwendung von unmittelbarem Zwang.....	11
1.3 Vernehmlassungsverfahren	11
2. Verhältnis zur Planung	12
3. Auswirkungen.....	12
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	12
3.2 Vollzugsmassnahmen	12
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	12
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	13
3.5 Nachhaltigkeit	13
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	13
4.1 Gesetz über den Justizvollzug	13
4.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation	39
4.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	40
6.1 Rechtmässigkeit.....	40
6.2 Zuständigkeit.....	40
7. Antrag.....	41

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Aufgrund des im Kanton Solothurn per 1. Januar 2018 eingeführten «risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)» und des damit verbundenen Anliegens, die Schnittstellen zwischen allen in den Justizvollzug involvierten Behörden zu optimieren, besteht ein ausgewiesener Bedarf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG). Inhaltlicher Schwerpunkt der Vorlage sind:

- institutionalisierter, effizienter Informationsaustausch zwischen den Behörden des Justizvollzugs, den anderen – über vollzugsrelevante Informationen verfügenden – Behörden und den für einzelne Aufgaben des Justizvollzugs beigezogenen Dritten,
- ausschliessliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen (d.h. stationäre therapeutische oder ambulante Massnahmen),
- Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft durch das Amt für Justizvollzug (AJUV),
- Parteistellung des AJUV in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts,
- vereinfachtes Melderecht des AJUV an die Kantonspolizei bzw. deren Bedrohungsmanagement in Bezug auf Wahrnehmungen betreffend potenzielle Gefährderinnen und Gefährder.

Zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist zudem insbesondere aufgrund folgender Gründe gegeben:

- neue und geänderte bundesrechtliche Vorschriften (z.B. neues Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen),
- Harmonisierung mit bundesrechtlichen Vorschriften und mit – von einem interkantonalen Konsens getragenen – kantonalen Bestimmungen (z.B. Kosten),
- Schliessung von Regelungslücken (z.B. Vollzugsverfahren),
- gebührende Berücksichtigung des Legalitätsprinzips (z.B. Regelung der Disziplinaratbestände und -sanktionen im Gesetz) und des Datenschutzes (z.B. Regelung der Fristen für die Vernichtung von bearbeiteten Personendaten),
- Restrukturierung AJUV, namentlich der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

Die Vorlage ist wirtschaftlich und nachhaltig, da durch punktuelle organisationsrechtliche Anpassungen effizientere, ressourcenschonendere Verfahrensabläufe ermöglicht werden, und trägt zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bei.

Die Änderungen des JUVG sollen voraussichtlich per 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG).

1. Ausgangslage

1.1 Änderungsbedarf

Das Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BGS 331.11) wird demnächst sechs Jahre alt. Es handelt sich dabei um ein vollzugstaugliches Regelwerk, welches sich grossmehrheitlich bewährt hat.

Per 1. Januar 2018 ist im Kanton Solothurn der sog. risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) eingeführt worden. Durch die Minimierung von Rückfällen soll die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden. Deshalb sollen die Schnittstellen zwischen den im Justizvollzug involvierten Behörden optimiert werden. Die Vorlage berücksichtigt ebenfalls vereinzelte Änderungen des Bundesrechts (z.B. neues Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts. Ferner sind Änderungen im Hinblick auf die Bestrebungen der Kantone, ihre kantonalen Vorschriften auf dem Gebiet des Justizvollzugs in zentralen Teilbereichen zu harmonisieren (z.B. bei den Kosten), angezeigt. Des Weiteren sollen mit der Vorlage punktuelle Regelungslücken geschlossen (z.B. Vollzugsverfahren, Einsatz von unmittelbarem Zwang), die Vorgaben des Legalitätsprinzips und des Datenschutzes angemessen berücksichtigt sowie verschiedene Vorschriften mit dem Bundesrecht harmonisiert werden. Ferner werden von der Nationalen Kommission für Folter (NKVF) und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) abgegebene Empfehlungen umgesetzt (z.B. zeitlich befristete Einzelhaft bzw. Einzelunterbringung). Überdies sind die aufgrund der Restrukturierung des Amtes für Justizvollzugs (AJUV), namentlich der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Es ist geplant, dass das teilrevidierte JUVG per 1. Juli 2021 in Kraft treten wird.

1.2 Grundzüge der Vorlage

1.2.1 Risikoorientierter Sanktionenvollzug

Im Kanton Solothurn ist per 1. Januar 2018 die Fallführungsmethodik ROS eingeführt worden. Gemäss diesem risikobasierten Ansatz richten das AJUV sowie die mit Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs betrauten Dritten (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Kliniken etc.) die Vollzugsplanung und die Durchführung des Vollzugs für jede gefangene Person systematisch auf das individuelle Rückfallrisiko und die persönlichen Ressourcen aus. Zentral ist die frühzeitige sowie während des gesamten Vollzugsverlaufs periodisch erfolgende Abklärung der Gefährlichkeit und des Interventionsbedarfs. Dadurch lässt sich der Vollzugsverlauf der gefangenen Personen einheitlich – über die verschiedenen Vollzugsstufen und Vollzugseinrichtungen hinweg – auf die Rückfallprävention und die Wiedereingliederung ausrichten. ROS erleichtert ferner die interdisziplinäre Zusammenarbeit sämtlicher am Vollzugsverlauf beteiligten Fachspezialistinnen und -spezialisten sowie Institutionen. Im Rahmen von ROS arbeitet das AJUV mit einer webbasierten Datenbank, in welcher die für den risikoorientierten Sanktionenvollzug relevanten Daten strukturiert erfasst und weiterverarbeitet werden können (ROSnet). Dabei erfolgt im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ein Datenaustausch zwischen dem AJUV, ausserkantonalen Justizvollzugsbehörden und den mit Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs betrauten Dritten.

Die Einführung von ROS bedingt verschiedene Gesetzesanpassungen. Neu soll – im Sinne eines Grundsatzes – festgehalten werden, dass der Kanton Solothurn, insbesondere zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs, mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten kann (§ 3 Abs. 1 JUVG). Des Weiteren sind die Grundsätze von ROS als massgebliche Leitplanken für das Vollzugsverfahren gesetzlich zu verankern (§ 11^{quater}). Die Arbeit mit ROS setzt ferner einen funktionierenden, institutionalisierten Informationsaustausch zwischen sämtlichen involvierten Behörden, Fachpersonen und beigezogenen Privaten voraus. Deshalb sollen die Datenbearbeitung und -vernichtung (1), der Datenaustausch unter den Behörden (2), die für die Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs erforderlichen, elektronischen Abrufverfahren (wie z.B. ROSnet [3]), der Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten [4], die Datenbekanntgabe an Dritte [5] sowie die Meldepflichten von Mitarbeitenden des AJUV sowie Fachpersonen und beigezogenen Privaten [6] in einem neu geschaffenen, sich an den Vorschriften der übrigen Kantone orientierenden Gesetzeskapitel «Umgang mit Personendaten» umfassend geregelt werden (§§ 29^{bis}-32^{ter}).

1.2.2 Optimierung der Schnittstellen zwischen den im Bereich des Justizvollzugs involvierten Behörden

Einen weiteren Beitrag zu einem risikoorientierten Sanktionenvollzug sollen punktuelle Anpassungen der organisationsrechtlichen Vorschriften in den Schnittstellenbereichen der Strafgerichte, der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) sowie den Justizvollzugsbehörden leisten. Durch die vier nachfolgend zu erläuternden Anpassungen wird der Informationsfluss zwischen den vorerwähnten Behörden zusätzlich optimiert. Dies trägt zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei. Hierfür ist ebenfalls eine Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) erforderlich.

1.2.2.1 Ausschliessliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen

Die Amtsgerichte sollen künftig auf Antrag des AJUV über die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen gemäss Art. 59, 60, 61 und 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) entscheiden. Zudem ist beabsichtigt, dass die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten künftig über die Aufhebung von ambulanten Massnahmen und die Anordnung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als 18 Monaten befinden (vgl. § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO).¹¹ Beispiele für solche Entscheide sind etwa die Aufhebung einer ambulanten Massnahme und die anschliessende Anordnung einer stationären Massnahme oder die Aufhebung einer stationären Massnahme und die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe. In diesen Fällen entscheiden die Amtsgerichte bzw. die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten neu gleichzeitig über die – gegenwärtig vom Departement des Innern zu verfügende – Aufhebung einer Massnahme und über die damit verbundenen – bereits aktuell von ihnen anzuordnenden – Rechtsfolgen. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Änderung einer Verwahrung gemäss Art. 64 StGB ergibt sich bereits aus Art. 65 StGB. Diese neue Zuständigkeitsregelung ist gemäss einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesgerichts zulässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1098/2018 vom 21. März 2019, E. 1) und wird überdies vom Bund als zweckmässig erachtet (vgl. Bericht des Bundesamtes für Justiz [BJ] vom 20. November 2018 zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» [nachfolgend: Bericht BJ], Ziff. 6.4.3 und 7.1.2). Die Vereinigung der betreffenden Kompetenzen bei den Amtsgerichten ermöglicht effiziente, ressourcenschonende und einheitliche Verfahrensabläufe. Durch das Einsetzen einer gerichtlichen Instanz für die Beurteilung der mit Rechtsfolgen verbundenen Aufhebungsentscheide wird überdies den Anliegen von Art. 5 der Konvention zum Schutze der

¹¹ Hierbei handelt es sich um die Behandlung von psychischen Störungen, von Suchtbehandlungen sowie um Massnahmen für junge Erwachsene im Rahmen von therapeutischen stationären Massnahmen (Art. 59-61 StGB) und ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB).

Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und dem Beschleunigungsgebot angemessen Rechnung getragen. In allen übrigen Fällen, d.h. sofern nicht über Rechtsfolgen zu entscheiden ist, soll weiterhin das AJUV über die Aufhebung von Massnahmen befinden (z.B. beim erfolgreichen Abschluss einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63a Abs. 2 Bst. a StGB). Entscheide betreffend – bedingte und endgültige – Entlassungen werden ebenfalls weiterhin vom AJUV getroffen (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.5).

1.2.2.2 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Das AJUV hat derzeit weder gemäss StGB noch gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) die Möglichkeit, zweckmässige Massnahmen zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide gemäss Art. 363 ff. StPO¹ zu ergreifen, solange das für den nachträglichen Entscheid zuständige Gericht nicht weiterführende Entscheide gefällt hat (z.B. über die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder den Strafvollzug nach bedingter Entlassung oder über die Aufhebung einer stationären Massnahme infolge Aussichtslosigkeit, solange keine aufgeschobene Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist). Von einer bedingt entlassenen Person kann jedoch die ernst zu nehmende Gefahr ausgehen, dass sie weitere Straftaten begeht. Diverse Kantone (z.B. AG, BE, BL, FR, JU, LU, NW, SG, SH, UR und ZH) haben deshalb kantonale Rechtsgrundlagen betreffend die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft erlassen oder beabsichtigen, solche zu schaffen (z.B. BS [Parlamentsvorlage]). Des Weiteren sieht der vom Bundesrat am 28. August 2019 an das Parlament überwiesene Entwurf für eine Änderung der StPO eine neue Bestimmung betreffend die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft vor (vgl. Art. 364a Entwurf StPO und die zugehörige Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung [Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung] vom 28. August 2019 [19.048] nachfolgend: Botschaft StPO)).

Mit § 21^{bis} wird eine – sich an die geplante Bundesvorlage und die bestehenden kantonalen Bestimmungen anlehrende – Rechtsgrundlage betreffend die Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft geschaffen (vgl. diesbezüglich auch § 7 Abs. 2 Bst. c^{bis}). Das AJUV soll in dringenden Fällen zum Schutz der Öffentlichkeit vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich Sicherheitshaft anordnen können. Dies ist jeweils dann angezeigt, sofern ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen die betreffende Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie sich dem Vollzug entziehen oder erneut eine schwere Straftat begehen könnte. Die angeordnete Sicherheitshaft ist durch das Haftgericht innert 48 Stunden seit der Festnahme zu überprüfen. Das AJUV soll ermächtigt werden, Entscheide des Haftgerichts mit Beschwerde anzufechten.

1.2.2.3 Parteistellung des AJUV im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden und in den Fällen gemäss § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO

Gegenwärtig verfügt das AJUV im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO über keine Parteirechte, sondern lediglich über ein Antragsrecht an das zuständige Amtsgericht. Parteien sind jeweils die beschuldigte Person sowie – im Haupt- und Rechtsmittelverfahren – die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO).

¹ Als Entscheide gemäss Art. 363 ff. StPO gelten jene, in welchen sich ein Gericht im Nachgang zu einem Urteil in der Hauptsache in Bezug auf eine Massnahme oder auch auf den Vollzug einer Strafe erneut mit der Sache zu befassen hat. Darunter fallen etwa die Anordnung des Ersatzes einer Massnahme durch eine andere oder die Anordnung einer Verwahrung anstelle einer stationären Massnahme.

Das AJUV hat fundierte Sachkenntnisse im Bereich des Justizvollzugs und ist mit dem konkreten Fallverlauf regelmässig besser vertraut als die Staatsanwaltschaft. Letztere hat sich mit dem Fall nach der Ausfällung des Gerichtsurteils in aller Regel nicht mehr befasst. Das AJUV kann etwa sachgerecht beurteilen, ob eine stationäre therapeutische Massnahme erfolgreich war und ob sie verlängert oder geändert werden soll. Durch den fachlichen Miteinbezug des AJUV im Rahmen der betreffenden Gerichtsverfahren lässt sich sicherstellen, dass die Gerichte die betreffenden Entscheide unter Berücksichtigung sämtlicher risikorelevanter Faktoren treffen können. In diversen anderen Kantonen (z.B. BE, BL, BS, LU und SH) wurden den Justizvollzugsämtern deshalb in selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheidverfahren volle Parteirechte eingeräumt.

Dem AJUV sollen deshalb in selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheidverfahren vor den kantonalen Gerichtsinstanzen künftig – parallel zur Staatsanwaltschaft – volle Parteirechte eingeräumt werden (§ 7 Abs. 2 Bst. c^{ter}). Vor dem Bundesgericht ist gegenwärtig einzig die Staatsanwaltschaft Partei (Art. 81 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.1]; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_98/2019 vom 28. Januar 2019, E. 2.4). Das AJUV und die Staatsanwaltschaft werden frühzeitig eine zweckmässige Organisationsregelung treffen, welche die näheren Modalitäten festlegt. Im Rahmen einer – zurzeit bei den eidgenössischen Räten pendenten – Änderung des BGG ist geplant, die Kantone zu ermächtigen, für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs künftig auf dem Weg der Gesetzgebung eine Behördenbeschwerde vorzusehen (vgl. Art. 81 Abs. 4 Entwurf BGG und die zugehörige Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] vom 15. Juni 2018 [BBl 2018 4605 ff., 4636 f.]). Nach Inkrafttreten der betreffenden Änderung des BGG soll § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} ebenfalls die – auf Art. 81 Abs. 4 Entwurf BGG abgestützte – Rechtsgrundlage für die Vertretung vor Bundesgericht im Zusammenhang mit selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden durch das AJUV sein.

Das AJUV und die Staatsanwaltschaft haben sich jeweils vorgängig untereinander abzusprechen, damit eine unbeabsichtigte Doppelvertretung vor den kantonalen Gerichtinstanzen vermieden werden kann. In jenen Fällen, in welchen das AJUV die Angelegenheit vertritt, wird die Staatsanwaltschaft – im Vergleich zu heute – in personeller Hinsicht entlastet. Die Einräumung von vollen Parteirechten vor den kantonalen Gerichtsinstanzen ist ebenfalls dann angezeigt, wenn das Amtsgericht bzw. das Amtsgerichtspräsidium auf Antrag des AJUV über die Aufhebung von Massnahmen und deren Rechtsfolgen entscheidet. Auch in Bezug auf diesbezügliche Verfahren soll § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} inskünftig die – auf Art. 81 Abs. 4 Entwurf BGG abgestützte – Rechtsgrundlage für die Vertretung vor Bundesgericht durch das AJUV sein (vgl. § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO sowie die Ausführungen in Ziff. 1.2.2.1).

1.2.2.4 Neues Melderecht des AJUV an die Kantonspolizei hinsichtlich von Wahrnehmungen betreffend potenzielle Gefährderinnen und Gefährder

Das AJUV soll der Kantonspolizei künftig sämtliche Meldungen erstatten dürfen, welche dieser die Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Beseitigung bereits eingetretener Störungen sowie die Verhinderung bevorstehender oder bereits begonnener Straftaten ermöglicht (§ 31 Abs. 3^{ter}). Dieses Melderecht ist umfassender als das in § 35^{ter} Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) vorgesehene, für sämtliche Behörden geltende Melderecht. Das AJUV darf der Kantonspolizei bzw. deren Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement neu Personen melden, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden (sog. potenzielle Gefährderinnen und Gefährder). § 35^{ter} Abs. 1 KapoG sieht lediglich ein Melderecht betreffend Personen vor, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte (sog. qualifizierte Gefährderinnen und Gefährder). Die Kantonspolizei ergreift bei Bedarf – nach erfolgter Situationsanalyse sowie vorgenommenen Umfeldabklärungen – die erforderlichen Massnahmen. Es kann namentlich gefährdete Personen bzw. potenzielle Opfer sowie weitere Personen und Behörden informieren, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder -verhütung erforderlich ist. Die Persönlichkeits-

rechte der gefährdenden Person sind soweit als möglich zu wahren (vgl. § 35^{ter} Abs. 1 und 2 sowie § 35^{quater} Abs. 3 KapoG). Die beantragte Neuregelung ermöglicht die Kenntnisnahme von besonderen Verhaltens- und Gefährdungsfeststellungen des AJUV durch die Kantonspolizei. Dadurch werden zusätzliche präventive Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Bedrohungsmanagements geschaffen. Auch der Bund erachtet es als zentral, dass in solchen Konstellationen ein zweckmässiger Informationsaustausch zwischen den involvierten Behörden gewährleistet ist und im Bedarfsfall eine Benachrichtigung von potenziellen Opfern erfolgen kann (vgl. Bericht BJ, Ziff. 6.3).

1.2.3 Klare, interkantonal harmonisierte Regelung der Kosten

Das JUVG enthält aktuell keine Definition bzw. Aufzählung der verschiedenen Vollzugskosten. Zudem werden die – von den gefangenen Personen zu tragenden – persönlichen Auslagen nicht von den Vollzugskosten abgegrenzt. Die Abgrenzung zwischen Vollzugskosten und persönlichen Auslagen der gefangenen Personen hat in der Praxis vereinzelt Schwierigkeiten bereitet. Infolge dessen soll die Tragung der Vollzugskosten durch den Kanton und der persönlichen Auslagen durch die gefangenen Personen inskünftig einlässlicher auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die geplante Neuregelung orientiert sich vollumfänglich am – im Dezember 2015 veröffentlichten – Schlussbericht «Schnittstelle Justizvollzug-Sozialhilfe». Der betreffende Bericht wurde von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) im Herbst 2015 in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen. Die Kantone Bern und Luzern haben die im betreffenden Bericht vorgesehenen Kostenarten sowie die Grundsätze zur Tragung der Vollzugskosten und der persönlichen Auslagen in ihren kantonalen Justizvollzugserlassen bereits übernommen.

1.2.4 Neues Gesetzeskapitel zum Vollzugsverfahren

Das JUVG sieht keine Vorschriften über das Vollzugsverfahren (z.B. Vollzugsantritt, Vollzugaufschub und -unterbrechung, Verlegungen etc.) vor. Punktuelle Vorschriften existieren einzig auf Verordnungsstufe. In der Praxis haben sich in diesem Kontext verschiedentlich Fragen gestellt, die weder vom Gesetzes- noch vom Verordnungsrecht beantwortet werden. Deshalb soll die Thematik unter der Überschrift «3^{bis}. Vollzugsverfahren» neu einlässlich geregelt werden.

Künftig sollen Vollzugshandlungen – wie etwa Anhörungen und Vollzugskonferenzen – mittels Videokonferenzen bzw. Aufzeichnung in Ton und Bild vorgenommen werden können (§ 11^{novies}). Dadurch lassen sich die Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs effizienter und ressourcenschonender erfüllen (z.B. Vermeiden von langen Anfahrtswegen für Gespräche mit in ausserkantonale Vollzugseinrichtungen eingewiesenen Personen). Die Ermöglichung der digitalen Aktenführung erscheint ebenfalls aufgrund des geplanten Projekts «Justitia 4.0» als sachgerecht. Letzteres hat zum Ziel, die Schweizer Justiz zu digitalisieren (neue «eJustizakte», elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Parteien und den Behörden via die obligatorische Plattform «Justitia.Swiss»). Erfasst werden alle Schweizer Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Bundesanwaltschaft, die Anwältinnen und Anwälte, die Behörden, die Parteien und weitere betroffene Personen. Es zielt auf sämtliche Rechtsgebiete in Strafverfahren, Zivilverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren ab. Die Aufzeichnungen bilden jeweils Bestandteil der Vollzugsakten. Die Protokollierung der wesentlichen Gesprächsergebnisse ist fakultativ und kann nachträglich erfolgen. In Zukunft soll es zudem möglich sein, darauf zu verzichten, der gefangenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. § 11^{novies} lehnt sich an Art. 78a des Entwurfs zur StPO betreffend die Aufzeichnung von Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln im Rahmen des Vor- und Hauptverfahrens an. Die digitalen Aufzeichnungen sind – als Bestandteil der Verfahrensakten – jederzeit zugänglich. Sie enthalten, im Gegensatz zu einem nachträglich erstellten Protokoll, den ungekürzten Gesprächsverlauf.

1.2.5 Restrukturierung AJUV, namentlich der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

Die massgeblichen Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs werden in zahlreichen Kantonen (z.B. BE, FR, GR, LU, NW und OW) bereits auf Gesetzesstufe grossmehrheitlich direkt den zuständigen Justizvollzugsämtern – und nicht (mehr) den Departementen – zugewiesen. Die Departemente sind für die Aufsicht über den Vollzug der Justizvollzugsgesetzgebung, die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Kantonen der anderen Strafvollzugskonkordate sowie die Bereitstellung von Vollzugseinrichtungen und gesonderten Abteilungen betraut. § 6 JUVG ist in diesem Sinne anzupassen. Neu soll das AJUV sämtliche Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs wahrnehmen, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden (vgl. § 7 Abs. 1 JUVG). Aktuell werden durch das JUVG und die Verordnung über den Justizvollzug vom 24. März 2014 (Justizvollzugsverordnung, JUVV; BGS 331.12) verschiedene Vollzugsentscheide sowie Entscheide betreffend den Abschluss von Vereinbarungen dem Departement des Innern zugewiesen (z.B. Entscheide über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen sowie über die Anordnung von Zwangsbehandlungen [§ 6 Abs. 2 Bst. b und d JUVG] und der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere, für den Justizvollzug erforderliche Leistungen [Art. 6 Abs. 2 Bst. e JUVG]). Gemäss § 4 Abs. 1 Bst. p Ziff. 3 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 [BGS 122.218]) werden die dem Departement des Innern zugewiesenen Verfügungen und Entscheide gemäss § 6 Abs. 2 Bst. b-d JUVG an die Chefin bzw. den Chef AJUV delegiert. Diese Kompetenzen sollen – abgesehen von Entscheiden betreffend die Rechtsfolgen nach sich ziehenden Aufhebung von Massnahmen (vgl. § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO) – gesetzlich neu direkt dem AJUV zugewiesen werden (§ 7 Abs. 2 Bst. a^{ter} und c^{quater}).

1.2.6 Weitere Anpassungen

Das JUVG ist überdies aufgrund verschiedener weiterer Gründe (neue bundesrechtliche Vorschriften, aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung, Schliessung von Regelungslücken, Optimierungen in den Bereichen Legalitätsprinzip und Datenschutz, Empfehlungen der NKVF, Harmonisierung mit bundesrechtlichen und kantonalen – von einem interkantonalen Konsens getragenen – Vorschriften) punktuell anzupassen. Nachfolgend sollen die zentralen, weiteren Anpassungen erläutert werden.

1.2.6.1 Gewaltberatungen

Das per 14. Dezember 2018 erlassene Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2018 7869) – sieht eine Änderung des StGB vor. Künftig können im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beschuldigte Personen, gegen welche ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten dazu verpflichtet werden, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Kantone haben eine Beratungsstelle zu bezeichnen (Art. 55a Abs. 2 StGB). Bereits heute werden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt polizeilich weggewiesene Personen der Bewährungshilfe gemeldet, welche diese Personen anschliessend zu einer Gewaltberatung einlädt (vgl. § 37^{ter} Abs. 4 KapoG). Das AJUV bzw. dessen Abteilung Bewährungshilfe soll aufgrund seiner Erfahrung und seines Know-hows in diesem Bereich neu ausdrücklich für Beratungen auf dem Gebiet der Prävention, wie insbesondere Gewaltberatungen, als zuständig erklärt werden (§ 7 Abs. 2 Bst. a^{quater}). Das AJUV führt – im Rahmen eines Pilotprojekts – in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit seit September 2019 eine Beratungsstelle Gewalt.

1.2.6.2 Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle

In § 16^{ter} Abs. 1 sollen die Einsatzbereiche für technische Geräte zur Überwachung und Kontrolle von gefangenen Personen (z.B. Radiofrequenz-Technologie¹, GPS-Tracking²) neu abschliessend aufgezählt werden. § 16^{ter} Abs. 1 Bst. a-c betrifft die im eidgenössischen Straf- und Strafprozessrecht geregelten Anwendungsfälle (z.B. elektronische Überwachung [Art. 79b StGB], Kontrolle von Kontakt- und Rayonverboten [Art. 67b StGB]). Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen – sieht eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) vor. Gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB können die Zivilgerichte im Zusammenhang mit Verboten zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen gemäss Art. 28b ZGB künftig die Verwendung einer elektronischen, mit der verletzenden Person fest verbundenen Vorrichtung anordnen. Die Kantone haben eine für den Vollzug dieser Massnahme zuständige Stelle zu bezeichnen (Art. 28c Abs. 3 ZGB). Diese Aufgabe soll aufgrund dessen Erfahrung im Bereich der elektronischen Überwachung neu dem AJUV bzw. dessen Abteilung Bewährungshilfe zugewiesen werden (§ 7 Abs. 2 Bst. a^{sexies} und § 16^{ter} Abs. 1 Bst. d).

Mit § 16^{ter} Abs. 1 Bst e wird ein zusätzlicher, kantonrechtlicher Einsatzbereich für technische Geräte zwecks Kontrolle von Auflagen gemäss § 7 Abs. 2 Bst. a^{quinquies} (z.B. Informationspflicht betreffend Kontakte ausserhalb der Vollzugseinrichtung oder während einer ambulanten Massnahme, Rayonverbote) vorgesehen. Die Überwachung und Kontrolle von Auflagen mittels technischer Geräte hat risikobasiert sowie restriktiv zu erfolgen und dient nicht als generelles, flächendeckend einzusetzendes Kontrollinstrument im Rahmen von Vollzugslockerungen (z.B. Urlaube, offener Vollzug, bedingte Entlassung). Für einzelne Formen von Vollzugslockerungen (z.B. begleitete Ausgänge) können technische Geräte hingegen in genereller Weise eingesetzt werden, sofern dies aufgrund von risikobasierten Überlegungen angezeigt ist. Gegen einen flächendeckenden, beträchtliche Ressourcen voraussetzenden Einsatz technischer Geräte sprechen zudem finanzielle Gesichtspunkte. Eine Überwachung mittels technischer Geräte ermöglicht einzig eine nachträgliche Kontrolle. Aufgrund der zeitlich verzögerten Kenntnisnahme der aufgezeichneten Bewegungsdaten seitens der Behörden lassen sich Straftaten zumeist nicht präventiv verhindern. Der Einsatz technischer Geräte wirkt gegenüber der gefangenen Person aber regelmässig disziplinierend, da sie sich darüber im Klaren ist, dass ihre Bewegungen aufgezeichnet werden. Zudem dient die Überwachung mittels technischer Geräte der nachträglichen Aufklärung von strafbaren Handlungen.

1.2.6.3 Anwendung von unmittelbarem Zwang

Das JUVG enthält aktuell – im Unterschied zur Grossmehrheit der Justizvollzugserlasse der übrigen Kantone – keine Regelung betreffend die Anwendung von physischem oder anderem unmittelbar wirksamem Zwang. Diese Regelungslücke soll mit § 25^{bis} geschlossen werden. Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf aber stets nur dann angewendet werden, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann und somit kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

¹ Diese Technologie ermöglicht eine Anwesenheitskontrolle. Die gefangene Person hat einen am Handgelenk oder Knöchel angebrachten Sender permanent zu tragen. Der Sender gibt ein Signal ab, das in einem Radius von mehreren zehn Metern von einem mit dem Telefon-Festnetz oder dem Mobilfunknetz verbundenen Empfangsgerät wahrgenommen wird. Die Signale werden via Telefonleitung an die Überwachungszentrale übermittelt. Dort werden die eingegangenen Daten mit den erfassten Daten der gefangenen Person abgeglichen. Sofern das Signal zu schwach oder gar nicht mehr vorhanden ist, hält sich die gefangene Person nicht mehr am vereinbarten Ort auf. Ist die betreffende Abwesenheit nicht spezifisch festgelegt worden (z.B. Verlassen der Wohnung zwecks Besorgung der notwendigen Einkäufe), löst der Computer einen Alarm aus.

² Durch diese Technologie wird mittels eines GPS-Senders, das die gefangene Person an ihrem Körper trägt, eine permanente, satellitengestützte Aufenthaltskontrolle ermöglicht. Ferner lassen sich dadurch Bewegungsprofile erstellen. Der Aufenthaltsort einer gefangenen Person wird jeweils durch mindestens vier Satelliten berechnet und via Mobilfunknetz an die Überwachungszentrale übermittelt.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2019-2021 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das AJUV wird gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen neu als zuständige Stelle für Gewaltberatungen sowie für den Vollzug von Anordnungen der Zivilgerichte betreffend die Verwendung von elektronischen Vorrichtungen im Zusammenhang mit Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bezeichnet. Aufgrund fehlender Datengrundlage lassen sich die aus diesen neuen Aufgaben resultierenden, personellen Auswirkungen nicht exakt abschätzen. Je nach Entwicklung werden voraussichtlich zwischen 1.0-1.6 zusätzliche Vollzeitstellen in der Abteilung Bewährungshilfe benötigt. Zusätzliche, juristisches Fachwissen voraussetzende Aufgaben wird das AJUV künftig zudem im Rahmen der Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft und der Ausübung der Parteistellung im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden wahrnehmen. Im Rahmen der neu vorgesehenen, vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft bedingt der notwendige Ausbau des Bereitschaftsdienstes sowie die Durchführung von Haftverfahren den Einsatz zusätzlicher Ressourcen. Aufgrund der bisherigen Fallzahlen und Erfahrungswerte sind 1.6 zusätzliche Vollzeitstellen im juristischen Bereich erforderlich.

Die Kantonspolizei wird für Sicherheitsüberprüfungen betreffend die vom AJUV beigezogenen privaten Personen, im Rahmen von Meldungen des AJUV in Bezug auf potenzielle Gefährderinnen und Gefährder, anlässlich von Umfeldabklärungen für das AJUV und im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung von Auflagen zusätzliche personelle Ressourcen benötigen. Innerhalb der Kantonspolizei werden unterschiedliche Aufgabenträger diese neuen, im Zusammenhang mit dem sicheren Sanktionenvollzug stehenden Aufgaben wahrnehmen. Die hieraus resultierenden, personellen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht exakt abschätzen. Konservativ geschätzt ist von 2-3 zusätzlichen Vollzeitstellen auszugehen. Je nach Häufigkeit, Art und Umfang entsprechender Tätigkeiten ist nach erfolgter Evaluation allenfalls eine weitere Personalerhöhung zu beantragen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat ist gemäss § 38 JUVG zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Zudem regelt der Regierungsrat gemäss § 31 Abs. 3^{quinquies} neu die für die Gewährleistung eines zweckmässigen und koordinierten Justizvollzugs erforderlichen Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs und der Strafbehörden an andere Behörden auf dem Verordnungsweg (z.B. Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs gegenüber der Kantonspolizei, Übermittlung der Strafurteile durch die Strafbehörden). Der Regierungsrat hat gestützt auf § 38 JUVG die JUVV, die Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn vom 24. März 2014 (HO JVA; BGS 331.16) sowie die Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn vom 24. März 2014 (HO UG; BGS 331.17) erlassen. Das Verordnungsrecht wird aufgrund der vorgesehenen Änderungen des JUVG ebenfalls anzupassen sein.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Das Gesetz hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Vorlage erweist sich als wirtschaftlich. Wie bereits erwähnt, sollen künftig die Amtsgerichte mit der Rechtsfolgen nach sich ziehenden Aufhebung von Massnahmen betraut werden. Die Behandlung dieser Fälle erfolgt neu durch eine einzige staatliche Instanz und bindet nicht – wie bisher – die Ressourcen von zwei Behörden. Dies hat einen signifikanten Effizienzgewinn zur Folge. Des Weiteren ermöglicht die Wahrnehmung von vollen Parteirechten durch das AJUV im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden sowie in den Fällen gemäss § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO eine sinnvolle Entlastung der Staatsanwaltschaft. Ferner trägt die Restrukturierung des AJUV, wonach die Kompetenzen für Vollzugsentscheide jeweils auf der dafür sachgerechten Stufe angesiedelt werden, ebenfalls massgeblich zur Förderung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Verwaltungshandelns bei.

3.5 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Die vorliegende Teilrevision hat positive soziale Auswirkungen, da sie durch die neu vorgesehenen Massnahmen einen Beitrag an die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Solothurn zu leisten vermag (z.B. Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Aufhebung von Rechtsfolgen nach sich ziehenden Massnahmen, vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, Parteistellung des AJUV in selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheidungsverfahren, Melderecht des AJUV an die Kantonspolizei hinsichtlich von Wahrnehmungen betreffend potenzielle Gefährderinnen und Gefährder).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gesetz über den Justizvollzug

Ingress

Zwischen der Fussnote 4 und dem Wort «nach» fehlt ein Abstand. Dies ist zu berichtigen.

§ 1 (geändert)

Der Geltungsbereich des JUVG wird aktuell lediglich in sehr allgemeiner Weise gesetzlich umschrieben. Dies hat in der Praxis verschiedentlich zu Unklarheiten geführt. Deshalb soll der Geltungsbereich neu präziser formuliert werden. Die Aufzählung in § 1 Abs. 2 ist nicht abschliessend. § 1 orientiert sich an der einlässlichen Regelung des Kantons Bern.

§ 3 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (aufgehoben)

Einer funktionierenden, interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Justizvollzugs im Rahmen eines interdisziplinären, risiko- und ressourcenorientierten Sanktionenvollzugs kommt eine erhebliche Bedeutung zu (z.B. in den Bereichen ROS und Electronic Monitoring). Deshalb soll § 3 Abs. 1 JUVG entsprechend ergänzt werden (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.1). § 3 Abs. 2 JUVG, wonach der Regierungsrat zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt ist, wird gestrichen und neu in § 5 Bst. a^{bis} überführt. Dies erweist sich als sachgerecht, da § 5 JUVG die verschiedenen Kompetenzen des Regierungsrats im Bereich des Justizvollzugs regelt.

Vorbemerkungen zu den Zuständigkeiten

Die Überschrift « 2. Zuständigkeiten» ist zwecks Optimierung der Gesetzessystematik neu zu strukturieren. Die Behörden des Justizvollzugs und die öffentlich-rechtlichen Justizvollzugseinrichtungen (§§ 4-10 JUVG) sollen neu unter der Überschrift «2.1 Behörden» geregelt werden. Die privaten Vollzugseinrichtungen (§ 11 JUVG), die beigezogenen privaten Personen (§ 11^{bis}) und deren gemeinsame Bestimmungen (§ 11^{ter}) sollen unter der Überschrift «2.2. Beizug von Privaten» abgehandelt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Überschrift «3. Vollzugseinrichtungen» zu streichen.

§ 4 Bst. c (geändert) und e (neu)

In Nachachtung der Vorgaben der kantonalen gesetzestechnischen Richtlinien soll im JUVG überdies künftig die Terminologie «Amt» und nicht mehr die Wendung «Amt für Justizvollzug bzw. «AJUV» verwendet werden. § 4 Bst. c JUVG und die übrigen Bestimmungen im JUVG, welche diese Begrifflichkeiten vorsehen, sind in diesem Sinne anzupassen. Die Migrationsbehörden sind neu als Behörde des Justizvollzugs zu bezeichnen, da diese die strafrechtlichen Landesverweisungen vollziehen. Die Migrationsbehörden fungieren jedoch ausschliesslich im Bereich der Landesverweisungen – nicht hingegen in anderen Sachgebieten – als Behörde des Justizvollzugs (vgl. dazu § 10^{bis} JUVV).

§ 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu) und b (geändert) und Abs. 2 (neu)

Die Kompetenzen des Regierungsrats im Bereich des Justizvollzugs werden lediglich punktuell präzisiert. Der Regierungsrat ist – unter Vorbehalt des Finanzreferendums – für den Abschluss von Konkordaten zuständig (Bst. a^{bis} [vgl. diesbezüglich auch § 2 Bst. c JUVV]). Des Weiteren schliesst er gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ab (Bst. a^{ter}). Ferner ist § 5 Bst. b JUVG dahingehend zu präzisieren, dass der Regierungsrat die Mitglieder der Fachkommission Justizvollzug wählt. Weitere kantonale Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs sind nicht vorgesehen. Deshalb soll im JUVG neu ausdrücklich auf die Fachkommission Justizvollzug Bezug genommen werden.

Die möglichen Regelungsgegenstände von Konkordaten im Bereich des Justizvollzugs sollen neu in § 5 Abs. 2 aufgezählt werden, wobei die betreffende Aufzählung nicht abschliessender Natur ist. Dadurch wird dem Legalitätsprinzip angemessen Rechnung getragen.

§ 6 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 Bst. a (geändert), b (aufgehoben), c (geändert), c^{bis} (neu), c^{ter} (neu), d (aufgehoben) und e (aufgehoben)

Das Departement des Innern soll neu mit der Aufsicht über die Anwendung des JUVG betraut werden. Die massgeblichen Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs sind dem AJUV bereits auf Gesetzesstufe zuzuweisen. § 6 Abs. 1 JUVG ist in diesem Sinne anzupassen (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.5). Entscheide über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen des AJUV sollen auch inskünftig vom Departement des Innern beurteilt werden, wobei das JUVG von diesem Grundsatz neu bestimmte Ausnahmen vorsehen soll (vgl. hierzu den geänderten § 36 Abs. 1 JUVG). Das AJUV wird in Zukunft direkt durch das JUVG – und nicht erst durch Delegation auf Verordnungsebene – mit dem Treffen von Entscheiden über die bedingte oder definitive Entlassung und der Aufhebung von Massnahmen sowie mit der Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss den §§ 26-29 JUVG betraut. Deshalb ist § 6 Abs. 2 Bst. b und d JUVG aufzuheben. § 6 Abs. 2 Bst. c JUVG wird ferner dahingehend präzisiert, dass das Departement des Innern Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen (vgl. § 3 Bst. c JUVV) erteilt. Anderweitige Bewilligungen gemäss JUVG existieren nicht. Des Weiteren wird die aktuell in § 3 Bst. f JUVV angeführte Kompetenz des Departements des Innern, das Pflichtenheft für die Kommissionen des Justizvollzugs zu erlassen, in § 6 Abs. 2 Bst. c^{bis} angesiedelt. § 3 Bst. g JUVV, wonach das Departement

des Innern die Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen trifft, wird zudem neu in § 6 Abs. 2 Bst. c^{ter} überführt. Die auf dem Verordnungsweg dem AJUV zugewiesene Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere, für den Justizvollzug erforderliche Leistungen soll AJUV künftig ebenfalls bereits auf Gesetzesstufe zugewiesen werden. Folglich ist § 6 Abs. 2 Bst. e JUVG aufzuheben.

§ 7 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 Bst. a (aufgehoben), a^{bis} (neu), a^{ter} (neu), a^{quater} (neu), a^{quinquies} (neu), a^{sexies} (neu), b (aufgehoben), c (geändert), c^{bis} (neu), c^{ter} (neu), c^{quater} (neu) und c^{quinquies} (neu)

Gemäss § 7 Abs. 1 JUVG nimmt das AJUV neu sämtliche Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

§ 7 Abs. 2 JUVG führt – in nicht abschliessender Weise – die zentralen Aufgaben des AJUV an. Die in § 7 Abs. 2 Bst. a und b JUVG vorgesehenen Kompetenzen sind in den neu geschaffenen Vorschriften bereits mitenthalten. Deshalb sind § 7 Abs. 2 Bst. a und b aufzuheben.

- Das AJUV ist verantwortlich für die Erarbeitung der Bedarfsplanung sowie für die Ausgestaltung, die Führung und den Betrieb der kantonalen Vollzugseinrichtungen (Bst. a^{bis}).
- Ferner erfüllt das AJUV sämtliche Vollzugsaufgaben bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen (Bst. a^{ter}). Dies beinhaltet – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Kantonspolizei bzw. interkantonaler Transportsysteme (Jail-Train-Street [JTS])¹⁾ – ebenfalls den Transport eingewiesener Personen.

Das AJUV nimmt zudem Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratungen auf dem Gebiet der Prävention, wie insbesondere Gewaltberatungen gemäss dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, wahr (Bst. a^{quater} [vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.6.1]). Gewaltberatungen dienen der Vermeidung möglicher Gewalthandlungen sowie weiterer Gewaltausübung. Ratsuchende Personen sollen befähigt werden, mit belastenden Situationen (z.B. Enttäuschungen, Verunsicherungen und Ängsten) gewaltfrei umzugehen.

- Überdies kann das AJUV im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen Auflagen anordnen (Bst. a^{quinquies}). Letztere verpflichten die gefangene Person zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen (z.B. Verbot des Alkoholkonsums, Informationspflicht betreffend Kontakte ausserhalb der Vollzugseinrichtung, Rayonverbote, Besuch einer vollzugsbegleitend angeordneten Therapie). Sie beziehen sich sachlich auf die Hauptregelung, wirken sich aber nicht auf deren Rechtswirksamkeit aus. Damit eine Auflage erteilt werden kann, wird vorausgesetzt, dass diese mit der Verfügung in einem sachlichen Zusammenhang steht und notwendig ist, um einen rechtmässigen Zustand zu sichern (vgl. zum Ganzen: WIEDERKEHR RENÉ/RICHLI PAUL [Hrsg.], Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. I, Bern 2012, N 2502 f.). Nicht als Auflagen gemäss Bst. a^{quinquies} gelten hingegen Weisungen gemäss Art. 94 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), welche beispielsweise basierend auf Art. 62 Abs. 3 (bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme), Art. 64a Abs. 1 (bedingte Entlassung aus einer Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB) und Art. 87 StGB (Probezeit bei bedingten Entlassungen) erteilt werden können und auf ein bestimmtes Verhalten der betroffenen Person abzielen. Die Befugnis des AJUV zum Erlass von Weisungen ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 2 Bst. a^{ter}.
- Das AJUV kann ausserdem technische Geräte zur Überwachung und Kontrolle einsetzen, sofern dies vom Bundesrecht vorgesehen ist oder es einzelfallweise der Kontrol-

¹⁾ Sämtliche Schweizer Kantone haben sich für die Einführung dieses Transportsystems entschlossen. Gefangene Personen werden teils mit Fahrzeugen, teils per Bahn transportiert. Die Gefangenentransporte werden in Zusammenarbeit mit der privaten Unternehmensgemeinschaft Securitas/Schweizerische Bundesbahnen (SBB) durchgeführt.

le von angeordneten Auflagen gemäss Bst. a^{quinquies} dient (Bst. a^{sexies} [vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.6.2; siehe überdies § 16^{ter}]).

- In § 7 Abs. 2 Bst. c JUVG wird weiter präzisiert, dass das AJUV nicht nur Disziplinarsanktionen, sondern auch besondere Sicherungsmassnahmen anordnen kann.
- Des Weiteren wird das AJUV ermächtigt, vollzugsrechtliche Sicherheitshaft zur Sicherung von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden anzuordnen (Bst. c^{bis} [vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.2.2 und zu § 21^{bis}]).
- Dem AJUV sollen überdies in Verfahren betreffend selbstständige nachträgliche richterliche Entscheide gemäss StPO vor den Gerichtsinstanzen künftig – parallel zur Staatsanwaltschaft – volle Parteirechte eingeräumt werden. Es hat sich diesbezüglich frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen. Die Einräumung von vollen Parteirechten ist ebenfalls dann angezeigt, wenn das Amtsgericht bzw. das Amtsgerichtspräsidium auf Antrag des AJUV über die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen entscheidet (Bst. c^{ter} [vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.2.3 sowie zu § 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 Vorentwurf GO]).
- Die aktuelle Kompetenz des Departements des Innern zum Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten (z.B. mit Ausbildungsinstituten für das Personal des Justizvollzugs) soll ausserdem – im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse – neu dem AJUV übertragen werden (Bst. c^{quater}).
- Ferner soll künftig ausdrücklich gesetzlich festgehalten werden, dass das AJUV für die Bearbeitung und Führung der Vollzugsakten sowie des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters zuständig ist (Bst. c^{quinquies}).

§ 8^{bis} (neu)

§ 8^{bis} entspricht vollumfänglich § 10^{bis} JUVV.

§ 8^{ter} (neu)

Die Kompetenzen der Fachkommission Justizvollzug sowie deren Zusammensetzung sind gegenwärtig weder im JUVG noch in der JUVV geregelt. In Anlehnung an die Regelungen anderer Kantone sollen die zentralen Aufgaben und die Zusammensetzung der Fachkommission in einem neu zu schaffenden § 8^{ter} normiert werden.

Die Fachkommission Justizvollzug ist verwaltungsunabhängig und nicht weisungsgebunden. Ihr kommt beratende Funktion zu. Die Aufgaben der Fachkommission Justizvollzug sollen – wie bisher – in einem vom Departement des Innern zu erlassenden Pflichtenheft näher geregelt werden (Abs. 1). Das betreffende Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz, der Forensik und der Politik zusammen (Abs. 2). Die Kommissionsmitglieder sind gemäss ihrem Pflichtenheft bereits aktuell dazu berechtigt, die kantonalen Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse zu besuchen. Sie können – sofern diese einverstanden sind – mit den gefangenen Personen Gespräche führen und fungieren in diesem Zusammenhang als Ombudspersonen (Abs. 3). Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Mitarbeitenden des AJUV sowie die von ihm beigezogenen Fachpersonen und übrigen Privaten sind den Kommissionsmitgliedern gegenüber vom Amtsgeheimnis entbunden (Abs. 4). Die Einzelheiten betreffend die Fachkommission Justizvollzug (z.B. Anzahl Mitglieder) sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.

§ 9 (aufgehoben)

Sämtliche auf Gesetzesstufe zu regelnden Aspekte des Datenschutzes werden neu in einer eigenen Überschrift unter dem Titel «5. Umgang mit Personendaten» (§§ 29^{bis}-32^{ter}) geregelt, weshalb § 9 JUVG aufgehoben werden kann.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu) und Abs. 4 (aufgehoben)

§ 11 Abs. 1 JUVG soll punktuell angepasst werden. Im Regelfall wird einer privat geführten Einrichtung mit einer Betriebsbewilligung gemäss der Sozialgesetzgebung (vgl. §§ 21 f. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]) die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilt, sofern der Nachweis der vollzugsspezifischen Voraussetzungen erbracht werden kann und ein entsprechender Bedarf vorliegt. Zudem wird neu präzisierend festgehalten, dass das Departement des Innern privat geführten Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen kann. Aktuell wird der Kanton als Bewilligungsinstanz genannt. Nicht jede privat geführte, mit Vollzugsaufgaben betraute Einrichtung ist im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss der Sozialgesetzgebung. § 11 Abs. 1^{bis} regelt deshalb die Ausnahmekonstellation, in welcher das Departement des Innern die Möglichkeit hat, einer privat geführten Einrichtung sowohl die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen als auch die Betriebsbewilligung zu erteilen. § 11 Abs. 2 JUVG wird lediglich um einen Doppelpunkt ergänzt.

§ 11 Abs. 3 JUVG hält fest, dass privat geführten Einrichtungen dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zustehen wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen. Folglich könnten privat geführte Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich uneingeschränkt Verfügungen erlassen. Dies kommt in der Praxis jedoch kaum je vor. Ein Vergleich mit Justizvollzugserlassen anderer Kantone (z.B. BE und BS) hat gezeigt, dass für die Einräumung von Verfügungskompetenzen an privat geführte Einrichtungen im konkreten Einzelfall – je nach deren Tätigkeitsfeld – ein effektives Bedürfnis bestehen kann. Eine allgemeine Verfügungskompetenz für sämtliche privat geführten Einrichtungen ist hingegen nicht angezeigt. Privat geführte Einrichtungen können ausschliesslich zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie zum Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 59-61 und Art. 63 StGB herangezogen werden (vgl. Art. 379 Abs. 1 StGB). Ferner ist das Heranziehen privat geführter Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen möglich (Art. 1 Abs. 2 Bst. n Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [Jugendstrafgesetz, JStGB; SR 311.1] und Art. 42 Abs. 2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1]). Der Vollzug anderer Haftarten (z.B. Untersuchungs- und Sicherheitshaft, geschlossener Strafvollzug, ausländerrechtliche Haft) durch privat geführte Vollzugseinrichtungen ist nicht zulässig. Die in privat geführten Einrichtungen eingewiesenen Personen stehen zumeist am Ende des Vollzugs in einem freieren Umfeld oder sind Jugendliche, weshalb in der Tendenz auch weniger Regelverstösse erfolgen. Im Massnahmenvollzug ist hingegen mehr Konfliktpotenzial vorhanden. Deshalb soll das Departement des Innern gemäss § 11 Abs. 3^{bis} in der Bewilligung der privat geführten Einrichtung deren Befugnisse entsprechend dem konkret erteilten Auftrag festlegen und die zulässigen Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen, Zwangsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie die hierfür erforderlichen Verfügungskompetenzen bestimmen.

Da die Aufsicht über privat geführte Einrichtungen und über die zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogenen privaten Personen neu in § 11^{ter} geregelt wird, kann § 11 Abs. 4 JUVG aufgehoben werden.

§ 11^{bis} (neu)

Aktuell fehlt eine einlässliche Regelung betreffend den Beizug privater Personen für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs. § 6 Abs. 2 Bst. e JUVG sieht einzig vor, dass das Departement des Innern für den Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere, für den Justizvollzug erforderliche Leistungen zuständig ist. Regelungen betreffend die Grundsätze und die Modalitäten des Beizugs von privaten Personen existieren derzeit hingegen keine. Mit § 11^{bis} wird eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Die vielfältigen Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs können nicht lückenlos von den Mitarbeitenden des AJUV erfüllt werden. Vereinzelt sind Vollzugsleistungen deshalb zwecks Ermöglichung von flexiblen Lösungen durch den Beizug von privaten Personen zu erbringen. Als private Personen gelten natürliche und juristische Personen (Abs. 1). Verschiedene Teilaufgaben im Bereich des Justizvollzugs werden regelmässig von Privaten wahrgenommen (z.B. ambulante Therapien, Urinkontrollen, Freizeitaktivitäten, Gefängnisseelsorge, Ärztinnen und Ärzte, die im Auftragsverhältnis für die Vollzugseinrichtungen und die Gefängnisse tätig sind). Zudem ist zu gewährleisten, dass vorübergehende, personelle Engpässe wirksam abgefedert werden können (z.B. durch den kurzweiligen Beizug von Mitarbeitenden eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Überwachung von gefangenen Personen). Ein sinnvoller, einzelfallweise erfolgreicher Einbezug von privaten Personen erlaubt einen schonenden Einsatz staatlicher Ressourcen.

Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen Fachkompetenzen zu verfügen, wobei diese je nach konkretem Aufgabenbereich variieren. Es ist unabdingbar, dass die beigezogenen privaten Personen vertrauenswürdig sind. Deshalb soll das AJUV ermächtigt werden, diese einer Sicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen zu lassen (Abs. 2). Diese umfasst sowohl die Überprüfung der juristischen Person als auch der verantwortlichen natürlichen Person bzw. der geschäftsführenden Person sowie sämtlicher, konkrete Aufgaben erbringender Mitarbeitenden. Naturgemäss vermag selbst eine Sicherheitsüberprüfung alleine keine absolute Sicherheit zu gewährleisten. Die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals, dessen Sensibilisierung auf bestimmte Risiken und die Möglichkeit, Vorgesetzte über beobachtete Auffälligkeiten zu informieren, der respektvolle Umgang mit den gefangenen Personen sowie die Förderung eines adäquaten Umgangs der gefangenen Personen untereinander, sind nach wie vor von zentraler Bedeutung. Das AJUV schliesst mit den beigezogenen Privaten – im Rahmen seiner Finanzkompetenzen – entsprechende Leistungsvereinbarungen ab und regelt darin insbesondere deren Befugnisse (Abs. 3). Diesbezüglich ist die Einhaltung der submissionsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Sofern es sich um beigezogene private Personen mit Sicherheitsaufgaben handelt, hat das AJUV in den betreffenden Leistungsvereinbarungen zudem deren Befugnisse zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäss § 25^{bis} zu bestimmen. Dabei gilt – im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips – der Grundsatz, dass beigezogenen privaten Personen nur in jenem Umfang Befugnisse zur Anwendung von unmittelbarem Zwang einzuräumen sind, als dies für die konkrete Aufgabenerfüllung unabdingbar ist.

§ 11^{ter} (neu)

Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen sind dem Amtsgeheimnis zu unterstellen. Überdies haben die Kantone privat geführte Einrichtungen gemäss Art. 379 Abs. 2 StGB angemessen zu beaufsichtigen. Dasselbe hat konsequenterweise für beigezogene private Personen zu gelten. Daher unterstehen sämtliche beigezogenen Privaten der Aufsicht des Departements des Innern (Abs. 1). Das AJUV prüft als Vollzugsbehörde periodisch, ob die privat geführten Einrichtungen und die beigezogenen privaten Personen die gesetzlichen Vorgaben weiterhin erfüllen (Abs. 2). Bei privat geführten Einrichtungen wird jeweils geprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 11 Abs. 3 JUVG weiterhin erfüllt sind. Bei beigezogenen privaten Personen ist die Erfüllung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung Gegenstand der Prüfung. Prüfungsperiodizität und -dichte werden einzelfallbezogen und risikoorientiert festgelegt. Ausserdem erweist sich eine detaillierte Prüfung von privat geführten Einrichtungen oder beigezogenen privaten Personen dann als weitgehend obsolet, wenn diese bereits anderweitig (z.B. von einem anderen Kanton) akkreditiert oder au-

ditiert worden sind. So benötigen private Sicherheitsunternehmen beispielsweise eine Bewilligung der Kantonspolizei und werden bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einlässlich geprüft (vgl. §§ 45 ff. KapoG). Das AJUV ist zur Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht darauf angewiesen, dass die privaten Einrichtungen und Personen ihm die hierfür notwendigen Informationen erteilen (z.B. aufgenommene Personen, Personalbestand, Qualifikationen des Personals, Infrastruktur etc.). Deshalb sind die privaten Einrichtungen und Personen gemäss § 11^{ter} Abs. 3, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, gehalten, dem AJUV die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Bst. a), Akteneinsicht zu gewähren (Bst. b), Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern (Bst. c), bewilligungsrelevante bzw. für die Leistungsvereinbarung relevante Änderungen zu melden (Bst. d) und Zutritt zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten zu gewähren (Bst. e).

Vorbemerkungen zum Vollzugsverfahren

Die Überschrift «3^{bis}. Vollzugsverfahren» wird neu eingefügt. Das JUVG sieht gegenwärtig keine Vorschriften betreffend das Vollzugsverfahren (Grundsätze, Vollzugsantritt, Vollzugsplan, Vollzugaufschub und -unterbrechung sowie Verlegungen) vor. Vereinzelt Vorschriften betreffend Vollzugsplan, Vollzugaufschub und -unterbrechung sowie vorsorgliche Verlegungen finden sich aktuell einzig auf Verordnungsstufe (vgl. §§ 14 und 58 HO JVA und §§ 22 f. JUVV).

§ 11^{quater} (neu)

§ 11^{quater} Abs. 1 nimmt Bezug auf die in Art. 75 Abs. 1 StGB angeführten Vollzugsziele der Resozialisierung und der Rückfallvermeidung. Dabei bleibt in jedem Fall die Entlassungsperspektive handlungsleitend. In § 11^{quater} Abs. 2 werden die massgebenden Leitplanken des risikoorientierten Sanktionenvollzugs angeführt, insbesondere die angemessene Berücksichtigung des konkreten Rückfallrisikos und des Entwicklungsbedarfs der gefangenen Personen zur Verbesserung der Legalprognose bzw. der Risikobeurteilung.

§ 11^{quinqies} (neu)

Als bewährter Grundsatz im Bereich des Justizvollzugs gilt, dass Strafen und Massnahmen in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Eintritt des betreffenden Strafurteils anzutreten sind (Abs. 1). Dadurch soll dem Beschleunigungsgebot gebührend Rechnung getragen werden. Verfahrensverzögerungen sind tunlichst zu vermeiden. Auf der anderen Seite sollte der festgelegte Zeitrahmen die aktuellen (Auslastung der Vollzugseinrichtungen) sowie persönlichen (individuell-konkreten) Rahmenbedingungen ebenfalls mitberücksichtigen. Der Vollzug einer Strafe oder Massnahme wird mittels Verfügung angeordnet, in welcher insbesondere Einweisungsort und Vollzugsform festzulegen sind (Abs. 2). Es handelt sich hierbei um eine Vollstreckungsverfügung bzw. einen Vollzugsbefehl gemäss Art. 439 Abs. 2 StPO. Sofern sich die verurteilte Person in Freiheit befindet, beinhaltet die betreffende Verfügung ebenfalls eine Aufforderung zum Vollzugsantritt (Abs. 3). Falls sich die verurteilte Person nicht innert der ihr gesetzten Frist meldet, nicht zum angeordneten Vollzugstermin erscheint oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, kann sie durch das AJUV zur Festnahme polizeilich ausgeschrieben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen oder Massnahmen zugeführt werden (Abs. 4). Das AJUV kann gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. j der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 (RIPOL-Verordnung; SR 361.0) dem Bundesamt für Polizei (fedpol) Ausschreibungen für die Eingabe in das automatisierte Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) melden.

§ 11^{sexies}

Bei einem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung von sechs Monaten oder länger ist durch die Vollzugseinrichtung in Zusammenarbeit mit der gefangenen Person ein Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB zu erstellen (Abs. 1; vgl. auch Art. 9 Abs. 3 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugs-

planung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 [SSED 11.0; nachfolgend: Richtlinie Vollzugsplanung]). Der Vollzugsplan beinhaltet die individuellen Vollzugsziele und die damit verbundenen Massnahmen sowie die sozialpädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen die betreffenden Ziele erreicht werden sollen. Bei Aufhalten in der Vollzugseinrichtung unter sechs Monaten wird kein eigentlicher Vollzugsplan erstellt. Diesfalls steht primär die Vorbereitung auf die Entlassung im Vordergrund (vgl. Art. 9 Abs. 2 Richtlinie Vollzugsplanung). Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen und, sofern erforderlich, an die Entwicklung der gefangenen Person anzupassen (Abs. 2). Der Vollzugsplan selber besitzt keine Verfügungsqualität. Es lassen sich aus ihm keine justiziablen Rechte ableiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Vollzugslockerungen nicht erfüllt sind. Im Vollzugsplan enthaltene Vollzugslockerungen können hingegen selbstständig angefochten werden, nachdem die gefangene Person von der Vollzugsbehörde den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015, E. 2.7, 6B_1037/2014 vom 28. Januar 2015, E. 5.2 und 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 2.7). Dies wird neu ausdrücklich gesetzlich festgehalten (Abs. 3).

§ 11^{septies}

Die §§ 22 f. JUVV betreffend Vollzugaufschub und -unterbrechung werden neu in § 11^{septies} überführt. § 11^{septies} Abs. 1 entspricht nahezu vollumfänglich § 22 Abs. 1 JUVV. Ergänzend wird neu festgehalten, dass mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung Auflagen (z.B. Abgabe von Pass und ID, Meldepflicht im Zusammenhang mit der Überwachung des Aufenthaltsorts) verbunden werden können. § 11^{septies} Abs. 2 orientiert sich weitgehend an § 22 Abs. 2 JUVV. § 11^{septies} Abs. 3 gibt den Regelungsgehalt von § 23 JUVV in nahezu unveränderter Form wieder. Neu soll von «ärztlichen» Untersuchungen gesprochen werden, da sich die Wendung «amtsärztliche» Untersuchung als zu eng erweist. § 11^{septies} Abs. 4 hält neu fest, dass beim Entscheid hinsichtlich des Vollzugaufschubs oder der Vollzugsunterbrechung die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Flucht- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Fachpersonen zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hierbei um eine Abwägung zwischen dem Interesse der gefangenen Person am Vollzugaufschub bzw. an der Vollzugsunterbrechung und dem öffentlichen Interesse am Vollzug des rechtskräftig ausgefallten Strafurteils. Die Vollzugsunterbrechung richtet sich im Übrigen nach Art. 92 StGB und der diesbezüglichen Rechtsprechung.

§ 11^{octies}

Gefangene Personen können vom AJUV und den übrigen Vollzugsbehörden in begründeten Fällen in eine andere Vollzugseinrichtung, wozu gemäss § 10 Abs. 2 JUVG Konkordatsanstalten, Gefängnisse und weitere Vollzugseinrichtungen (wie z.B. auch psychiatrische Kliniken oder private Einrichtungen) zählen, verlegt werden (Abs. 1). Als «übrige Vollzugsbehörden» gelten die im betreffenden Verfahren bzw. Verfahrensabschnitt zuständigen Einweisungsbehörden (z.B. Staatsanwaltschaft während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft [vgl. z.B. Art. 234 Abs. 2 StPO]). Die Verlegung einer gefangenen Person kann dann angezeigt sein, wenn dies ihr Zustand, ihr Verhalten, Platzgründe oder die Sicherheit notwendig machen (Bst. a), dies ihre Behandlung erfordert (Bst. b) oder wenn dies ihrer Wiedereingliederung förderlich ist (Bst. c). Verlegungen sind jeweils zu verfügen. Dies hat – ausser in Ausnahmefällen – schriftlich zu erfolgen. Sofern die gefangene Person nachweislich in die Verlegung (z.B. in eine Klinik) einwilligt, bedarf es für die Durchführung einer Verlegung keiner Verfügung. Wurde eine gefangene Person durch eine ausserkantonale Behörde eingewiesen, hat die Verlegung gemäss den Rechtsgrundlagen des betreffenden Kantons zu erfolgen. Verlegungen innerhalb der gleichen Vollzugseinrichtungen fallen überdies nicht unter § 11^{octies}.

Sofern aus Gründen gemäss § 11^{octies} Abs. 1 Bst. a und b dringliches Handeln angezeigt ist (z.B. lebensbedrohliche, nur in einer spezialisierten Klinik behandelbare Krankheit oder Vorliegen einer akuten psychischen Störung), kann die Leitung der betreffenden Vollzugseinrichtung

vorübergehende Verlegungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen anordnen (Abs. 2 Bst. a). Die Leitung der Vollzugseinrichtung soll bei erwachsenen Gefangenen mit kurzen Strafen bis zu 30 Tagen zudem generell für die Anordnung von Verlegungen als zuständig erklärt werden, da der Vollzug solcher Kurzstrafen grundsätzlich in Gefängnissen erfolgt (Abs. 2 Bst. b). «Andere» gefangene Personen, d.h. solche, die sich nicht im Vollzug einer Strafe oder Massnahme befinden (z.B. Untersuchungs- und Sicherheitshaft, freiheitsentziehende Zwangsmassnahme gemäss Ausländerrecht, Jugendliche, die sich im Freiheitsentzug befinden), können nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde verlegt werden (Abs. 2 Bst. c). Unter «einweisende Behörde» werden insbesondere das AJUV, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft oder die Migrationsbehörden verstanden. Die Vollzugseinrichtung hat in Fällen gemäss § 11^{octies} Abs. 2 jeweils die einweisende Behörde umgehend über die angeordnete Verlegung zu informieren (Abs. 3). Sofern sich eine Verlängerung einer vorübergehenden Verlegung gemäss § 11^{octies} Abs. 2 Bst. a als notwendig erweist, ist dies durch die zuständige Vollzugsbehörde gemäss § 11^{octies} Abs. 1 zu verfügen.

§ 11^{novies}

§ 11^{novies} lehnt sich an Art. 78a des Entwurfs für eine Änderung der StPO an. Demnach soll das Protokoll, sofern die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln (Video und Ton oder Ton allein) aufgezeichnet wird, künftig sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren nachträglich gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt werden. Eine sinngemässe Wiedergabe der Einvernahme ist ausreichend. Es ist kein Wortprotokoll zu erstellen. Die einvernehmende Behörde soll in Zukunft darauf verzichten können, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden diesfalls zu den Akten genommen bzw. bilden Bestandteil der Akten (vgl. Botschaft StPO, S. 30 f.).

Die Durchführung von Videokonferenzen soll für Vollzugshandlungen (z.B. Anhörungen, Vollzugskonferenzen, Gewährung des rechtlichen Gehörs) generell als zulässig erklärt werden (Abs. 1 [vgl. zum Ganzen die Ausführungen zu Ziff. 1.2.4]). Das Gespräch wird in Ton und Bild festgehalten. Die Aufzeichnungen bilden Bestandteil der Vollzugsakten (Abs. 2). Die wesentlichen Gesprächsergebnisse können im Nachgang in einem Protokoll schriftlich fixiert werden. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich (Abs. 3). Das AJUV soll künftig im Rahmen der Vornahme von Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz darauf verzichten können, der gefangenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. (Abs. 4). Wird das Protokoll einer gefangenen Person nachträglich, d.h. nach erfolgter Transkription, vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt, hat diese das Protokoll nach erfolgter Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Sofern es diese ablehnt, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt (Abs. 5 [vgl. Art. 78 Abs. 5 StPO mit dem nahezu identischen Regelungsinhalt]).

§ 13 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (neu)

§ 13 Abs. 1 JUVG hält gegenwärtig fest, dass die gefangenen Personen die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen haben, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört. Von ebenso zentraler Bedeutung sind die Mitwirkung der gefangenen Person an der Erreichung der gesetzten Vollzugsziele (vgl. auch § 15 Abs. 2 HO JVA) und die generelle Einhaltung der Vollzugsvorschriften (vgl. zu den Mitwirkungspflichten von gefangenen Personen ebenfalls Art. 75 Abs. 4 StGB). § 13 Abs. 1 JUVG ist daher in diesem Sinne zu ergänzen. Des Weiteren sollen – in Anlehnung an die Regelungen der Kantone Basel-Stadt (Parlamentsvorlage), Bern und Fribourg – in einem neuen § 13 Abs. 2 in beispielhafter, nicht abschliessender Weise die wichtigsten Pflichten von gefangenen Personen aufgezählt werden. Demnach haben sich diese bei Eintritt in eine Vollzugseinrichtung zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer Untersuchung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal zu unterziehen (Bst. a) oder sich einer vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde an-

geordneten Therapie zu unterziehen (Bst. b). Ferner sind gefangene Personen gehalten, die ihnen im Rahmen des Vollzugsplans auferlegten Pflichten zu erfüllen (Bst. c). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der im JUVG verwendete Begriff «Gefangener» gemäss dem Willen des Gesetzgebers weit auszulegen ist. Gemeint sind alle Personen, die sich in irgendeiner Form im Straf- und Massnahmenvollzug befinden (vgl. Botschaft betreffend das Gesetz über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz; JUVG] vom 18. Juni 2013 [RRB Nr. 2013/1129, S. 7]).

§ 16 Abs. 1 Bst. a (geändert), Abs. 2 Bst. a (geändert), b (geändert), c (neu) und d (neu), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu) und Abs. 3 (geändert)

Künftig sollen auch Transportfahrzeuge – und nicht nur die Vollzugseinrichtungen – mit Anlagen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden können. Damit wird dem öffentlichen Interesse an geordneten, sicheren Transporten von gefangenen Personen angemessen Rechnung getragen. Entsprechende Regelungen kennen ebenfalls die Kantone Basel-Stadt (Parlamentsvorlage) und Bern. § 16 Abs. 1 Bst. a JUVG ist entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Abs. 2 Bst. a JUVG erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass sämtliche Räume und Flächen, in und auf denen sich gefangene Personen aufhalten können – und somit auch die eigenen Zellen der gefangenen Personen und die sanitären Einrichtungen – voraussetzungslos visuell überwacht werden können. Gemäss § 16 Abs. 2 Bst. b JUVG dürfen die ordentlichen Zellen von gefangenen Personen jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. gesundheitliche Gründe) visuell überwacht werden. Vor diesem Hintergrund ist § 16 Abs. 2 Bst. a JUVG dahingehend zu präzisieren, dass «mit Ausnahme der eigenen Zellen und der sanitären Einrichtungen» sämtliche Räume und Flächen, in und auf denen sich gefangene Personen aufhalten können, visuell überwacht werden dürfen. Diese ergänzte Regelung schafft Klarheit, orientiert sich inhaltlich an den einschlägigen Vorschriften der Kantone Basel-Stadt (Parlamentsvorlage) und Bern und trägt Art 179^{quater} StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, sofern keine Einwilligung vorliegt) gebührend Rechnung. In § 16 Abs. 2 Bst. b JUVG soll überdies nicht mehr von «ordentlichen» Zellen, sondern neu von den «eigenen» und den «zugewiesenen» Zellen sowie von «besonders eingerichteten Sicherheitszellen» gesprochen werden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gefangene Personen verschiedentlich vorübergehend andere Zellen zugewiesen erhalten oder diese bei Selbst-, Dritt- oder Sachgefährdung in besondere Sicherheitszellen versetzt werden. Des Weiteren sind die – nicht abschliessend angeführten – «besonderen Umstände», welche eine visuelle Überwachung als angezeigt erscheinen lassen, zu ergänzen. Deshalb soll in präzisierender Weise festgehalten werden, dass als besondere Umstände – nebst dem Gesundheitszustand der gefangenen Person – auch die von dieser ausgehende Gefahr einer Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen gelten. Sofern eine visuelle Überwachung gemäss § 16 Abs. 2 Bst. b JUVG erfolgt, wird dies jeweils für eine befristete Zeitdauer schriftlich verfügt. Zudem soll die Zulässigkeit visueller Überwachungen von Besuchsräumen aus Gründen der Transparenz neu ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Bst. c). Diese Befugnis ergibt sich gegenwärtig bereits implizit aus § 16 Abs. 2 Bst. a JUVG. Die Überwachung von Besuchsräumen darf gemäss Art. 84 Abs. 2 StGB ausschliesslich zum Schutz der Ordnung und Sicherheit (vgl. § 16 Abs. 1 Bst. a-c JUVG) erfolgen. Ferner ist die visuelle Überwachung in Fahrzeugen für den Transport von und zu den Vollzugseinrichtungen explizit im Gesetz anzuführen (§ 16 Abs. 2 Bst. d).

Die visuelle Überwachung ist mit einem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das Recht auf Datenschutz der gefangenen Personen sowie deren Besucherinnen und Besucher verbunden. Deshalb ist es angezeigt, die betroffenen Personen mittels einer gut sichtbaren Kennzeichnung der überwachten Räume auf die visuelle Überwachung aufmerksam zu machen. Besucherinnen und Besucher von gefangenen Personen sind vorgängig entsprechend zu informieren (§ 16 Abs. 2^{bis}). Eine Auswertung der aufgezeichneten Daten ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur zulässig, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat, die Erfüllung eines Straftatbestands oder für einen schwerwiegenden, aufsichtsrechtlich relevanten Vorfall (z.B. Verletzung von Leib und Leben) vorliegen (§ 16 Abs. 2^{ter}). Aktuell können aufgezeichnete Daten gemäss

§ 16 Abs. 3 JUVG 90 Tage aufbewahrt werden. Die Löschfrist soll neu – moderat und im Einklang mit den Regelungen der Kantone Bern und Luzern – auf 100 Tage festgelegt werden. Das Bundesgericht hat eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen bei visuellen Aufzeichnungen als rechtmässig qualifiziert (BGE 133 I 77). Von der Löschfrist unberührt bleiben im Rahmen von Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogene Aufzeichnungen. Der in § 16 Abs. 3 JUVG aktuell vorgesehene Hinweis, dass die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) jeweils vorbehalten bleibt, hat keine eigenständige Tragweite und ist folglich zu streichen.

§ 16^{bis} (neu)

Gemäss Art. 84 Abs. 2 StGB ist es zulässig, die Kontakte – insbesondere auch Telefonate – von gefangenen Personen zur Aussenwelt zu kontrollieren, zu beschränken oder zu untersagen. Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sollen Telefongespräche von gefangenen Personen künftig aufgezeichnet werden dürfen (Abs. 1). Von dieser Befugnis ist jeweils unter Heranziehung von risikobasierten Gesichtspunkten Gebrauch zu machen. Eine systematische Überwachung ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht geboten. Die aufgezeichneten Gespräche bzw. Personendaten sind grundsätzlich spätestens 100 Tage nach erfolgter Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt dann vor, wenn aufgezeichnete Personendaten im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind (Abs. 2). Das Abhören von aufgezeichneten Telefongesprächen ist überdies nur zulässig, sofern Verdachtsgründe für die Erfüllung bestimmter Disziplinaratbestände von einer gewissen Schwere (vgl. § 33 Abs. 1 Bst. a, b, e, g und h) vorliegen (Abs. 3). Des Weiteren soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Aufzeichnen und Abhören von Telefongesprächen von gefangenen Personen mit ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern bzw. mit dem Berufsgeheimnis unterstehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Aufsichtsbehörden nicht statthaft ist (vgl. auch Art. 84 Abs. 3, 4 und 5 StGB). Die von der Aufzeichnung der Telefongespräche betroffenen Personen sind von der betreffenden Vollzugseinrichtung nachträglich über die erfolgte Überwachung zu informieren (Abs. 5).

§ 16^{ter} (neu)

Es existieren diverse bundesrechtliche Vorschriften, welche die Behörden des Justizvollzugs bzw. die von den Kantonen bezeichneten Behörden zum Einsatz technischer Geräte, wie insbesondere elektronische Fussfesseln und GPS-Geräte, ermächtigen. Des Weiteren sind die Kantone befugt, zu anderen Zwecken (z.B. als Sicherheitsvorkehrung im Straf- und Massnahmenvollzug) über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Vorschriften über die Verwendung von technischen Geräten zu erlassen (vgl. vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Änderungen des Sanktionenrechts] vom 4. April 2012 [BBI 2012, 4721 ff., 4740]). § 16^{ter} Abs. 1 soll die zulässigen Einsatzbereiche von technischen Geräten neu explizit und in abschliessender Weise auflisten. Die Buchstaben a-d betreffen die bundesrechtlich geregelten Fälle, in welchen technische Geräte eingesetzt werden können. Mit Buchstabe e wird ein zusätzlicher, kantonrechtlicher Anwendungsbereich für den Einsatz technischer Geräte vorgesehen (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.6.2).

- Gemäss Art. 79b Abs. 1 StGB kann die Vollzugsbehörde auf Gesuch der verurteilten Person für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu zwölf Monaten (1) oder anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von drei bis zwölf Monaten (2) den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper der verurteilten Person anordnen (Bst. a).
- Sofern jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder

Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen (vgl. Art. 67b Abs. 1 und 2 StGB; siehe ferner Art. 16a Abs. 2 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1] und Art. 50b Abs. 1 und 2 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 [MStG; SR 321.0] mit weitgehend analogen Vorschriften). Für den Vollzug des Verbots kann die Vollzugsbehörde technische Geräte einsetzen, welche mit der Täterin oder dem Täter fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standortes der Täterin oder des Täters dienen (vgl. Art. 67 Abs. 3 StGB, Art. 16a Abs. 4 JStG und Art. 50b Abs. 3 MStG [Bst. b]).

– Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (z.B. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten [1], die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen [2] oder das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen [3]). Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (Bst. c).

Künftig können das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann (Bst. d). Diese Aufgabe soll aufgrund dessen Erfahrung im Bereich der elektronischen Überwachung neu dem AJUV zugewiesen werden (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.6.2).

– Ferner können einzelfallweise technische Geräte zur Überwachung von Auflagen gemäss § 7 Abs. 2 Bst. a^{quinquies} eingesetzt werden (Bst. e [vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.6.2 und zu § 7 Abs. 2 Bst. a^{quinquies} und a^{sexies}]).

Mittels technischer Geräte aufgezeichnete Personendaten sind gemäss § 16^{ter} Abs. 2 spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern diese nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind. Diese Regelung orientiert sich zu weiten Teilen an den Vorgaben des Kantons Bern.

§ 19 (aufgehoben)

Die Vorgabe, dass die gefangenen Personen ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten haben, weist bloss einen appellatorischen – hingegen keinen verbindlichen – Charakter auf. Gefangene Personen können ihre Freizeit innerhalb der Anstaltsordnung im Rahmen des Üblichen frei gestalten. § 19 JUVG ist deshalb aufzuheben.

§ 20 (geändert)

Das Pflegen von Kontakten mit der Aussenwelt ist – nebst den Vorgaben der beiden Hausordnungen – ebenfalls von den spezifischen Anordnungen der einweisenden Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) im konkreten Einzelfall abhängig. Bei gefangenen Personen, die sich zwecks Abklärung von strafbaren Handlungen in Untersuchungshaft befinden, sind Kontakte mit der Aussenwelt regelmässig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, da ansonsten deliktsrelevante Beweise vernichtet werden könnten. § 20 Abs. 1 JUVG wird daher in diesem Sinne ergänzt. § 20 Abs. 1 JUVG soll überdies dahingehend vervollständigt werden, dass der Kontakt mit nahestehenden Personen zu erleichtern ist. Diese Vorgabe sieht auch Art. 84 Abs. 1 Satz 2 StGB vor. In § 20 Abs. 2 JUVG ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Kontrolle, der Beschränkung und der Untersagung der Kontakte zur Aussenwelt die Vorgaben gemäss StGB zu berücksichtigen sind. Art. 84 Abs. 2 Satz 2 StGB hält diesbezüglich fest, dass die Überwachung

von Besuchen ohne Wissen der Beteiligten nicht zulässig ist, wobei strafprozessuale Massnahmen zur Sicherstellung einer Strafverfolgung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Diese Bestimmung wird bloss in formeller Hinsicht (Einfügen eines Doppelpunktes) angepasst.

§ 21^{bis} (neu)

Mit § 21^{bis} soll eine Rechtsgrundlage betreffend die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft geschaffen werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich in inhaltlicher Hinsicht zu weiten Teilen an die geplante Bundesregelung an und berücksichtigt ebenfalls die bestehenden Regelungen der übrigen Kantone. Die Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft durch das AJUV soll gemäss § 21^{bis} Abs. 1 in dringenden Fällen vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO ermöglicht werden, sofern ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen die betreffende Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie sich dem Vollzug entziehen (Bst. a) oder erneut eine schwere Straftat begehen könnte (Bst. b). Die bloss hypothetische Möglichkeit eines Rückfalls genügt nicht. Des Weiteren rechtfertigt die Befürchtung, die betroffene Person könnte geringfügige Straftaten begehen, die Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft nicht (vgl. BGE 137 IV 333, E. 2.3.1.).

Das AJUV führt in solchen Fällen gemäss § 21^{bis} Abs. 2 – in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO – jeweils ein Haftverfahren durch. Es hat die betreffende Person zu befragen und ihr die Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern. Ferner hat das AJUV die erforderlichen Beweise zu erheben, die ohne Weiteres verfügbar sind (vgl. Art. 224 Abs. 1 StPO). Anschliessend hat das AJUV dem Haftgericht innert 48 Stunden seit der Festnahme die Anordnung der Sicherheitshaft zu beantragen, wobei sich das diesbezügliche Verfahren sinngemäss nach den Art. 225 f. StPO richtet. Diese Vorgehensweise trägt den völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) angemessen Rechnung. Aufgrund der einlässlich begründeten, schriftlichen Antragsstellung seitens des AJUV wird sich eine persönliche Vertretung der Sache vor dem Haftgericht durch einen Mitarbeitenden des AJUV regelmässig nicht als notwendig erweisen. Das AJUV soll gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO zudem ermächtigt werden, gegen Entscheide des Haftgerichts Beschwerde zu erheben. Dieses Beschwerderecht soll auch für entsprechende Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht gelten (vgl. Art. 81 Abs. 4 Entwurf BGG).

Sofern das AJUV nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids vom Vorliegen von Haftgründen Kenntnis erlangt, hat es gemäss § 21^{bis} Abs. 3 bei der zuständigen Verfahrensleitung bzw. beim zuständigen Strafgericht – und nicht beim Haftgericht – die Anordnung von Sicherheitshaft zu beantragen.

§ 23 Abs. 3 (neu)

§ 23 JUVG betreffend erkennungsdienstliche Massnahmen ist – zwecks Schliessung einer Gesetzeslücke – um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, welcher die Vernichtung der erhobenen Personendaten regelt. Erkennungsdienstliche Unterlagen sollen künftig spätestens zehn Jahre nach der definitiven Entlassung vernichtet werden. Der Kanton Luzern kennt dieselbe Regelung.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) und Abs. 4 (geändert)

§ 24 Abs. 1, 2 und 3 JUVG ist an die Vorgaben von Art. 85 Abs. 2 StGB anzupassen. Aktuell werden die bundesrechtlichen Grundsätze für die oberflächliche und die intime Leibesvisitation im JUVG nur verkürzt wiedergegeben. § 24 Abs. 1 JUVG regelt neu die oberflächliche Leibesvisitation. § 24 Abs. 2 JUVG normiert die intime Leibesvisitation, in deren Rahmen auch nicht einseh-

bare Körperöffnungen (Anus, Vagina, Harnröhre) durchsucht werden können. § 24 Abs. 1^{bis} regelt die Durchsuchung der persönlichen Effekten und der Unterkunft der gefangenen Personen neu in einem eigenen Absatz (vgl. auch Art. 85 Abs. 1 StGB). Da Kontrollen von Körperöffnungen stets im Rahmen von § 24 Abs. 1 und 2 JUVG zu erfolgen haben, wird die Wendung «Körperöffnungen» in § 24 Abs. 3 JUVG gestrichen. Zudem wird die Kompetenz für die Anordnung von Massnahmen gemäss § 24 JUVG ausdrücklich der Leitung der Vollzugseinrichtung zugewiesen. Dies entspricht bereits der gegenwärtigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 2 Bst. c JUVV).

§ 24^{bis} (neu)

Der Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden (vgl. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 StGB). Das JUVG enthält gegenwärtig keinerlei Vorschriften betreffend die Identitätskontrolle (z.B. Vorlegen eines amtlichen Ausweises mit Foto) und die Durchsuchung sowie den Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern. Entsprechende Vorschriften sind derzeit lediglich auf Verordnungsebene vorgesehen (vgl. § 49 Abs. 1, 3 und 4 HO JVA sowie § 41 Abs. 1, 3 und 4 HO UG). Da die Durchsuchung und der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern empfindliche Eingriffe in deren Grundrechte darstellen, ist in Nachachtung des Legalitätsprinzips die Schaffung einer rechtlichen Grundlage auf Gesetzesstufe angezeigt.

Besuche sollen gemäss § 24^{bis} Abs. 1 künftig aus Gründen der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung davon abhängig gemacht werden können, dass sich die Besucherinnen und Besucher vorgängig einer Identitätskontrolle unterziehen (Bst. a) und sich nötigenfalls durchsuchen lassen (Bst. b). Es dürfen einzig oberflächliche – nicht hingegen intime – Leibesvisitationen gemäss § 24 Abs. 1 JUVG durchgeführt werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder anderweitig die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, für maximal drei Monate von Besuchen ausschliessen. Im Wiederholungsfall kann die Anordnung eines dauerhaften Ausschlusses erfolgen (§ 24^{bis} Abs. 2). Bei nahestehenden Personen (z.B. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Eltern, Geschwister oder anderweitige, nahestehende Bezugspersonen bei gefangenen Personen ohne Angehörige) ist ein dauerhafter Ausschluss jedoch nicht statthaft (§ 24^{bis} Abs. 3).

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 Bst. a (geändert), a^{bis} (neu), b (geändert) und c (geändert) und Abs. 3 (neu)

§ 25 Abs. 1 JUVG wird dahingehend ergänzt, dass für die Anordnung besonderer Sicherungsmassnahmen die Leitung der Vollzugseinrichtung zuständig ist. Dies entspricht der aktuellen Kompetenzregelung. Des Weiteren sollen die zulässigen Sicherungsmassnahmen – auch wenn es sich bei § 25 Abs. 2 JUVG um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt – ergänzt und präzisiert werden. In § 25 Abs. 2 Bst. a JUVG ist klarzustellen, dass ein Entzug von persönlichen Gegenständen nur dann verfügt werden darf, wenn bei diesen mit einer missbräuchlichen Verwendung (z.B. Fluchtversuch sowie Dritt-, Selbst-, oder Sachgefährdung) gerechnet werden muss. Zudem wird neu in beispielhafter Manier angeführt, dass als persönliche Gegenstände insbesondere Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie Kleidungsstücke gelten. Ferner erweist es sich aus Sicherheitsgründen (z.B. bei Drittgefährdung) vereinzelt als notwendig, der betroffenen gefangenen Person ein Kontaktverbot während des täglichen Spaziergangs aufzuerlegen. Deshalb wird diese Sicherungsmassnahme neu ausdrücklich in § 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} angeführt. In § 25 Abs. 1 Bst. b JUVG ist zwecks Schaffung von Klarheit überdies explizit darauf hinzuweisen, dass als besondere Sicherungsmassnahme sowohl der Einschluss in die eigene als auch derjenige in die zugewiesene Zelle gilt. Zudem ist § 25 Abs. 2 Bst. c JUVG in sprachlicher Hinsicht an den präzisierten § 16 Abs. 2 Bst. b JUVG anzupassen.

Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten ebenfalls die Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit sowie die Einzelhaft bzw. die Einzelunterbringung zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter gemäss Art. 78 Bst. b StGB bzw. Art. 90 Abs. 1 Bst. b StGB. Im Gegen-

satz zu Disziplinarsanktionen werden besondere Sicherungsmassnahmen weder durch das StGB noch durch das JUVG zeitlich befristet. Dies wird nahezu in allen Kantonen so gehandhabt. Solche Massnahmen dürfen jedoch im konkreten Einzelfall im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht über das in zeitlicher Hinsicht Erforderliche hinausgehen. Sie sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben. Der Umstand, dass Anordnungen betreffend Einzelhaft und Einzelunterbringung zeitlich unbefristet verfügt und anschliessend periodisch überprüft werden, hat in der Praxis verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt. Des Weiteren wurde das Anordnen von zeitlich unbefristeter Einzelhaft bzw. von zeitlich nicht limitierten Einzelunterbringungen von der NKVF in der Vergangenheit wiederholt kritisiert. Deshalb erweist sich eine Befristung dieser Massnahmen auf drei Monate in § 25 Abs. 3 als zweckmässig. Als «einweisende Behörde» gemäss § 25 Abs. 3 gelten beispielsweise die jeweilige – inner- oder ausserkantonale – Justizvollzugsbehörde, die Jugendanwaltschaft oder die Migrationsbehörden. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist die Überprüfung der Anordnung und, bei Bedarf, der Erlass einer neuen Verfügung erforderlich. § 25 Abs. 3 lehnt sich inhaltlich zu weiten Teilen an die entsprechenden Vorschriften der Kantone Basel-Stadt (Parlamentsvorlage) und Bern an, die eine maximale Einweisungsdauer von sechs Monaten vorsehen.

§ 25^{bis} (neu)

Die §§ 26-29 JUVG regeln unter der Überschrift «4.4. Zwangsbehandlungen» die Zwangsbehandlung, die Zwangsernährung, die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation sowie die medizinisch indizierte Zwangsmedikation. Jedoch fehlt aktuell eine Bestimmung betreffend die Anwendung von physischem oder anderem unmittelbar wirksamem Zwang. Diese Regelungslücke soll mit § 25^{bis} geschlossen werden.

Obwohl das Verhältnismässigkeitsprinzip bereits gemäss Bundesrecht als verbindlicher Grundsatz jeglichen Verwaltungshandelns gilt, soll in § 25^{bis} Abs. 1 ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang nur dann angewendet werden darf, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann und somit kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Zudem darf die Massnahme ebenfalls in zeitlicher Hinsicht nicht über das Erforderliche hinausgehen (Grundsatz der Subsidiarität). Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf zum Schutz von Personal, gefangenen Personen oder von anderen, mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehenden Personen (wie z.B. beigezogene Fachpersonen und Private, Lieferantinnen und Lieferanten, Besucherinnen und Besucher etc. [Bst. a]), zur Verhinderung der Flucht von gefangenen Personen oder zur Ergreifung von flüchtigen gefangenen Personen (Bst. b) sowie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie in deren unmittelbarer Umgebung (z.B. wenn sich Personen widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder gefangene Personen zu befreien versuchen oder gewalttätige Verhaltensweisen offenbaren [Bst. c]) angewendet werden. Diese Aufzählung ist abschliessend. § 25^{bis} Abs. 2 bezüglich der Anwendung von unmittelbarem Zwang zwingend voraus, dass die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes der Vollzugseinrichtungen über eine entsprechende Ausbildung verfügen (Bst. a). Ausserdem muss die Anwendung von unmittelbarem Zwang protokolliert werden, wodurch sich die betreffenden Eingriffe nachträglich besser überprüfen lassen (Bst. b).

§ 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 (allesamt geändert)

Für die Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss den §§ 26-29 JUVG soll künftig das AJUV – und nicht mehr das Departement des Innern (vgl. § 6 Abs. 2 Bst. d JUVG) – als zuständig erklärt werden. Dies entspricht der Kompetenzregelung der Grossmehrheit der übrigen Kantone.

Vorbemerkungen zum Umgang mit Personendaten

Der Umgang mit Personendaten soll neu einlässlicher und gebündelt in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Gegenwärtige Regelungslücken werden geschlossen. Der bisherige Titel der betreffenden Überschrift «5. Melderechte und Meldepflichten» greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Deshalb soll neu – im Einklang mit den Justizvollzugserlassen anderer Kantone neueren Datums (z.B. BE und LU) – der Titel «Umgang mit Personendaten» gewählt werden.

Der Abschnitt umfasst folgende Paragrafen:

- § 29^{bis} Datenbearbeitung und -vernichtung (neu)
- § 31 Datenaustausch unter Behörden (geändert)
- § 31^{bis} Elektronisches Abrufverfahren (neu)
- § 32 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten (geändert)
- § 32^{bis} Datenbekanntgabe an Dritte (neu)
- § 32^{ter} Meldepflicht (neu)

§ 29^{bis} (neu)

§ 29^{bis} Abs. 1 entspricht nahezu vollumfänglich § 9 Abs. 1 JUVG in der aktuellen Fassung. Jedoch wird der Passus «oder bearbeiten lassen» gestrichen, da die Datenbearbeitung durch Dritte neu umfassend in den §§ 32-32^{ter} geregelt werden soll. Aktuell sehen überdies weder das JUVG noch die zugehörigen Verordnungen (JUVV, HO JVA und HO UG) Vorschriften betreffend die Vernichtung von im Rahmen des Justizvollzugs bearbeiteten Personendaten vor. Diese Regelungslücke soll durch § 29^{bis} Abs. 2 und 3 geschlossen werden. Die Vernichtung erfolgt gemäss § 29^{bis} Abs. 2 15 Jahre – entsprechend der konkret vorliegenden Situation – nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt (Bst. a), nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung (Bst. b) oder nach dem Tod der gefangenen Person (Bst. c). Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen betreffend die Aufbewahrungsfrist. Diesbezüglich ist etwa § 15 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12) zu erwähnen, wonach Patientendokumentationen während 20 Jahren aufzubewahren sind, sofern gemäss Bundesrecht oder anderen spezialgesetzlichen Vorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten (z.B. im Heilmittelbereich). Für die Berechnung der Frist ist jeweils das Datum der jüngsten Unterlage der Vollzugsakte massgebend (§ 29^{bis} Abs. 3). Diese Neuregelung orientiert sich an den Vorschriften der Kantone Bern und Zürich.

§ 30 (aufgehoben)

Mittlerweile ist per 1. Januar 2016 Art. 92a StGB in Kraft getreten. Die betreffende Bestimmung regelt die aktuell in § 30 Abs. 1 JUVG enthaltenen Informationsrechte neu umfassend und abschliessend auf Bundesebene. Die Kantone dürfen keine über die Bundesgesetzgebung hinausgehende Regelung erlassen (vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative «Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers» vom 7. November 2013 [09.430; BBl 2014 889, 905]). Vor diesem Hintergrund ist § 30 JUVG, der hinsichtlich seines Regelungsgehalts an Art. 92a StGB angelehnt ist und inhaltlich nicht darüber hinausgeht, aufzuheben. In § 32^{bis} Abs. 2 soll jedoch zwecks Bürgerfreundlichkeit und Transparenz künftig darauf hingewiesen werden, dass Opfern, ihren Angehörigen oder Dritten ein Informationsrecht gemäss StGB zusteht, sofern diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 3^{quater} (neu) und Abs. 3^{quinquies} (neu)

§ 31 Abs. 1 JUVG regelt den – ohne Einwilligung der gefangenen Person erfolgenden – Zugriff der Behörden des Justizvollzugs auf relevante Daten anderer Behörden, wobei die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in abschliessender Weise genannt werden. § 31 Abs. 2 JUVG hält weiter fest, dass einer Behörde, welche nachweist, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, seitens der Behörden des Justizvollzugs die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über gefangene Personen erteilt werden dürfen.

Die aktuelle Regelung betreffend Informationsaustausch zwischen den Behörden ist aus mehreren Gründen optimierungsbedürftig. Einerseits greift es zu kurz, in § 31 Abs. 1 JUVG einzig die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden – und dies in abschliessender Weise – anzuführen. Das InfoDG, welches vorbehaltlich spezialgesetzlicher Vorschriften im JUVG ebenfalls für den Justizvollzug gilt, sieht hinsichtlich des Informationsaustauschs keine Beschränkung auf bestimmte Behörden vor (vgl. § 15 i.V.m. § 21 InfoDG). Die Behörden des Justizvollzugs sind zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere zur Gewährleistung eines am Rückfallrisiko orientierten Justizvollzugs – auf fallbezogene Informationen zahlreicher, weiterer Behörden angewiesen. Dadurch wird es den Behörden des Justizvollzugs ermöglicht, risikobehaftete Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Rückfällen zu veranlassen. Andererseits ist die in § 31 Abs. 2 JUVG vorgesehene Wendung, wonach eine Behörde für eine Auskunftserteilung seitens der Behörden des Justizvollzugs nachzuweisen hat, dass sie «von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat», nicht zweckmässig. Entscheidend ist vielmehr, dass die betreffende Behörde die Daten bzw. Auskünfte «für die Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe benötigt». Diese Formulierung oder ähnliche Wendungen sehen sowohl § 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 21 Abs. 1 InfoDG) als auch diverse Justizvollzugserlasse der übrigen Kantone (z.B. BE, BS [Parlamentsvorlage] GR und LU) vor.

In § 31 Abs. 1 JUVG soll künftig gleichzeitig die Datenübermittlung von den Behörden des Justizvollzugs an die übrigen Behörden und jene von den übrigen Behörden an die Behörden des Justizvollzugs geregelt werden. § 31 Abs. 2 JUVG wird daher obsolet und ist folglich aufzuheben. Neu sollen die Behörden des Justizvollzugs Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit anderen Behörden austauschen können, sofern die beteiligten Behörden die betreffenden Daten «zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen». Dadurch wird eine Spezialregelung zu § 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 21 Abs. 1 InfoDG geschaffen, wonach besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeitet werden dürfen, wenn es «unentbehrlich» ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen. Dies erweist sich einerseits aufgrund des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als angezeigt. Andererseits unterstehen gefangene Personen im Verhältnis zum Staat einem Sonderstatusverhältnis. In solchen Fällen dürfen Rechtssätze einerseits einen geringeren Detaillierungsgrad aufweisen. Andererseits ist die Regelung der Rechte und Pflichten von gefangenen Personen auf Verordnungsstufe ausreichend (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 450 ff.). Des Weiteren soll neu – in genereller Weise und in Anlehnung an das InfoDG – von «anderen Behörden» die Rede sein.

In Nachachtung des Legalitätsprinzips und der Transparenz sowie zur einfacheren Handhabung in der Praxis sollen in § 31 Abs. 1^{bis} die für die Behörden des Justizvollzugs hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung zentralen, übrigen Behörden – in nicht abschliessender Weise – aufgeführt werden. Dabei kann es sich um Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von anderen Staaten handeln. Unter den Begriff «Strafbehörden» (Bst. a) fallen sowohl die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden [vgl. Art. 12 StPO]) als auch die Gerichte. Ein funktionierender Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft und dem AJUV wird sich künftig beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausübung von

Parteirechten anlässlich von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden als unabdingbar erweisen. Dem AJUV soll gemäss § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} künftig vor den Gerichten die Möglichkeit zur Ausübung der Parteistellung mit vollen Parteirechten eingeräumt werden. Vor dem Bundesgericht hingegen kommt in solchen Verfahren zurzeit – bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des BGG – einzig der Staatsanwaltschaft Parteistellung zu (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.2.3). Daher wird ein zweckmässiger Informationsaustausch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem AJUV in jenen Fällen, in welchen ein Weiterzug einer Streitsache an das Bundesgericht erfolgt, jeweils eine notwendige Grundvoraussetzung für eine zweckmässige Ausübung der Parteirechte darstellen.

Der Datenaustausch zwischen den Behörden des Justizvollzugs und der Kantonspolizei wird bereits weitgehend durch § 31 Abs. 1 und 1^{bis} geregelt. § 31 Abs. 3 JUVG betreffend die Meldepflicht der Behörden des Justizvollzugs an die Kantonspolizei hinsichtlich des Eintritts- und Austrittsdatums von gefangenen Personen in den Justizvollzug, Nichtantritt zum Vollzug sowie Entweichung aus einer Vollzugseinrichtung soll infolge dessen aufgehoben und bei Bedarf auf Verordnungsebene verankert werden (vgl. hierzu § 31 Abs. 3^{quinquies}).

Die Behörden des Justizvollzugs sollen gemäss § 31 Abs. 3^{bis} künftig über die Möglichkeit verfügen, der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen betreffend auf Antrag zu verfolgende Vergehen zu melden. § 20 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) sieht einzig bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen ein entsprechendes Melderecht vor. Für den Bereich des Justizvollzugs erweist sich eine sektorielle, spezialgesetzliche Ausdehnung des vorerwähnten Melderechts gemäss EG StPO im Interesse der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als sachgerecht. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, bei welchen eine vorgängige, exakte Abgrenzung zwischen Official- oder Antragsdelikt schwierig ist.

§ 31 Abs. 3^{ter} ermächtigt das AJUV ausserdem neu ausdrücklich dazu, der Kantonspolizei sämtliche ihm zur Kenntnis gelangenden Informationen zu übermitteln, die es der Kantonspolizei ermöglichen, konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, bereits eingetretene Störungen zu beseitigen sowie bevorstehende oder bereits begonnene Straftaten zu verhindern. Das Melderecht gemäss § 31 Abs. 3^{ter} erweist sich als umfassender als das in § 35^{quater} Abs. 1 KapoG vorgesehene, für sämtliche Behörden gemäss § 3 InfoDG geltende Melderecht. Entsprechende Mitteilungen durch spezialisierte Mitarbeitende des Justizvollzugs ermöglichen der Kantonspolizei ein zielgerichtetes Vorgehen. Der Kanton Bern verfügt über eine vergleichbare Bestimmung (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziff. 1.2.2.4). Das AJUV soll künftig Umfeldabklärungen durch die Kantonspolizei durchführen lassen können (z.B. Einhaltung von Auflagen, Kontakte der gefangenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung). Die Befugnisse der Kantonspolizei und die weiteren Einzelheiten richten sich sinngemäss nach den §§ 35^{bis} ff. KapoG.

§ 30^{bis} JUVV betreffend die Information der Migrationsbehörde seitens der Behörden des Justizvollzugs (Übermittlung von ausländische Personen betreffenden Vollzugaufträgen und Entscheiden betreffend die bedingte oder definitive Entlassung sowie Information über Beginn und Ende von Freiheitsentzügen ausländischer Personen) wird in Nachachtung des Legalitätsprinzips und auf Anregung der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn hin neu in § 31 Abs. 3^{quater} überführt. Den Migrationsbehörden dürfen seitens des AJUV einzig jene Personendaten übermittelt werden, welche Erstere für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die übrigen, für die Gewährleistung eines zweckmässigen und koordinierten Justizvollzugs erforderlichen Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs und der Strafbehörden an andere Behörden von untergeordneter Tragweite sind auf dem Verordnungsweg zu regeln (§ 31 Abs. 3^{quinquies}).

§ 31^{bis} (neu)

Gemäss § 21 Abs. 3 InfoDG dürfen Personendaten ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

Mit 31^{bis} Abs. 1 wird für jene Fälle, in welchen die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien (vgl. § 23 KapoG) sowie die übrigen Strafbehörden zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen raschen, automatisierten Zugriff auf bestimmte, im Rahmen des Justizvollzugs bearbeitete – regelmässig besonders schützenswerte – Personendaten angewiesen sind, die entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen. Einerseits sollen die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien auf die für die Erfüllung ihrer klassischen Polizeiaufgaben und die Vollzugshilfe erforderlichen Personendaten im Rahmen eines Abrufverfahrens zugreifen können (Bst. a). Andererseits sind die Strafbehörden zwingend darauf angewiesen, zwecks Aufenthaltsnachforschung im Rahmen eines Abrufverfahrens in die von den Behörden des Justizvollzugs bearbeiteten Personendaten Einsicht zu erhalten (Bst. b). § 31^{bis} Abs. 2 entspricht nahezu vollumfänglich § 9 Abs. 2 JUVG. Im Rahmen von ROS arbeitet das AJUV mit der webbasierten Datenbank ROSnet (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.1). Des Weiteren wird im Zusammenhang mit dem Einsatz technischer Geräte, insbesondere anlässlich der elektronischen Überwachung gemäss Art. 79b StGB, ebenfalls mit einer webbasierten Datenbank gearbeitet. § 31^{bis} Abs. 3 regelt daher neu das Bearbeiten von Personendaten mit diesen beiden webbasierten Datenbanken.

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

Die für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben erforderliche Einsicht in Personendaten von gefangenen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, durch Fachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte werden aktuell in zwei verschiedenen Absätzen – nämlich in § 32 Abs. 1 und 2 JUVG – geregelt. Diese Differenzierung erweist sich nicht als notwendig, da als Fachpersonen unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie weitere qualifizierte, mit einer Therapie oder Behandlung betraute Personen mit Gesundheitsberufen zählen. Infolge dessen soll in § 32 Abs. 1 JUVG künftig lediglich der Oberbegriff «Fachpersonen» verwendet werden. § 32 Abs. 2 JUVG ist folglich aufzuheben. Des Weiteren enthält das JUVG aktuell keine Regelung betreffend die Datenübermittlung an weitere, von den Strafvollzugsbehörden beigezogene und mit Vollzugsaufgaben betraute Private (z.B. privates Sicherheitspersonal, Seelsorgende etc.). Zwecks Schliessung dieser Regelungslücke sind folglich ebenfalls die beigezogenen Privaten in § 32 Abs. 1 JUVG anzuführen. Als beigezogene Private gelten überdies ebenfalls Fachpersonen, welche zivilrechtlich angestellt sind.

Ferner regelt § 32 JUVG aktuell einzig den Datenfluss seitens des AJUV zu den Fachpersonen sowie den Ärztinnen und Ärzten, aber nicht jenen von diesen zum AJUV. Auch diese Regelungslücke soll geschlossen werden. § 32 Abs. 3 hält deshalb neu fest, dass Fachpersonen und beigezogene Private dem AJUV und der Leitung der Vollzugseinrichtung – ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungsvorschriften, wie beispielsweise das Berufsgeheimnis – ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mitteilen, sofern diese Angaben für den Vollzug erforderlich sind. Darunter fallen etwa jene Informationen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsbemühungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die gefangene Person relevant sind. Zudem zählen zu den vollzugsrelevanten Informationen beispielsweise ebenfalls Angaben hinsichtlich der Dosierung von ärztlich verordneten Arzneimitteln.

Der Straf- und Massnahmenvollzug bezweckt die Förderung des sozialen Verhaltens der gefangenen Person, insbesondere deren Fähigkeit zur Führung eines deliktfreien Lebens. Gemäss Art. 75 Abs. 1 und 4 StGB ist die gefangene Person zur aktiven Mitwirkung bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen verpflichtet. Im Rahmen von gerichtlich

angeordneten Massnahmentherapien ist die regelmässige Berichterstattung seitens der mit der Durchführung der betreffenden Therapie betrauten Fachperson unabdingbar. Dies liegt darin begründet, dass der Verlauf der Therapie das Vollzugssetting sowie die Beurteilung der Gefährlichkeit bzw. die Legalprognose der gefangenen Person entscheidend beeinflusst. Die betreffende Berichterstattungspflicht besteht ebenfalls für die vom AJUV angeordneten Therapien. Die Therapiearbeit im Straf- und Massnahmenvollzug stellt eine Pflicht der gefangenen Person gegenüber der Allgemeinheit dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_4/2011 vom 28. November 2011, E. 2.6 und 2.9). Deshalb sollen die mit dem Vollzug einer Massnahme gemäss den Art. 59, 60, 61, 63 oder 64 StGB oder einer vom AJUV angeordneten Therapie beauftragten Fachpersonen und beigezogenen Privaten gemäss § 32 Abs. 4 hinsichtlich der vollzugsrechtlich relevanten Auskünfte gegenüber dem AJUV, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden ausdrücklich vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB sowie gemäss § 16 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) befreit werden (§ 32 Abs. 4).

§ 32^{bis} (neu)

Das JUVG enthält gegenwärtig – abgesehen von den mittlerweile obsolet gewordenen Vorschriften betreffend die Informationsrechte der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter (vgl. dazu die Ausführungen zu § 30 JUVG) – keine Regelung betreffend die Datenbekanntgabe von Mitarbeitenden des AJUV, Fachpersonen sowie von beigezogenen Privaten an Dritte. Im Rahmen der täglichen, auf die Resozialisierung der gefangenen Personen ausgerichteten Arbeit haben die betreffenden Personen und Stellen mit diversen, über keine Behördeneigenschaft verfügenden Dritten Kontakt aufzunehmen (z.B. Krankenversicherungen, Arbeitgeber, Familienangehörige etc.). So unterstützt die Bewährungshilfe gefangene und (bedingt) entlassene Personen beispielsweise jeweils hinsichtlich Wohnungssuche, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und finanziellen Aspekten. Mitarbeitende von Behörden unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren (vgl. Art. 320 StGB und § 38 Abs. 1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 [StPG; BGS 126.1]). Ferner gilt für Angehörige bestimmter Berufsgattungen und deren Hilfspersonen das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB und – speziell für Gesundheitsfachpersonen – § 16 GesG.

Damit die Mitarbeitenden des AJUV sowie Fachpersonen und beigezogene Private ihre diesbezüglichen Aufgaben in zweckmässiger Weise erfüllen können, werden diese gemäss § 32^{bis} Abs. 1 neu ermächtigt, Dritten vollzugsrelevante Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekanntzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt jeweils ausdrücklich vorbehalten und wird durch § 32^{bis} Abs. 1 nicht aufgehoben. Die Bekanntgabe von Daten ist aber in jedem Fall ohne Weiteres zulässig, sofern die betroffene Person diesbezüglich nachweislich eingewilligt hat (vgl. § 15 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d i.V.m. § 21 Abs. 1 InfoDG sowie § 16 Abs. 2 Bst. a GesG).

Wie bereits erwähnt, wird in § 32^{bis} Abs. 2 der Vollständigkeit halber auf das Informationsrecht der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter gemäss Art. 92a StGB hingewiesen.

§ 32^{ter} (neu)

§ 32^{ter} sieht neu – in Anlehnung an die Vorschriften der Kantone Bern und Luzern – eine Meldepflicht der Mitarbeitenden des AJUV sowie von Fachpersonen und beigezogenen Privaten (z.B. vom AJUV beauftragte, externe Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen) vor, welche diese zur Meldung sämtlicher Vorfälle von erheblicher Bedeutung an die vorgesetzte Stelle verpflichtet. Die Meldepflicht erstreckt sich hingegen nicht auf reine Bagatellen. Vielmehr dient diese der sinnvollen Prävention sowie dem gebotenen internen Austausch wesentlicher Informationen zwischen den mit Aufgaben des risikoorientierten Justizvollzugs betrauten Behörden, Organisationen und Personen. Der von der betreffenden Meldepflicht erfass-

te Personenkreis ist von Gesetzes wegen vom Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB und Art. 38 Abs. 1 StPG sowie vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB – und bei Gesundheitsfachpersonen gemäss § 16 GesG – befreit.

Als «Vorfälle von erheblicher Bedeutung» gelten schwerwiegende Gefahren für Drittpersonen oder die Vollzugseinrichtung (z.B. Androhung ernstlicher Nachteile gegen Leib und Leben, Anstalten zur Flucht, Aufstände von Insassen [Bst. a]), gewalttätiges Verhalten (Bst. b) sowie medizinische Sachverhalte, sofern eine konkrete, schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der gefangenen Personen vorliegt (Bst. c). Diese Aufzählung ist abschliessend. «Vorgesetzte Stelle» ist das AJUV bzw. eine seiner Abteilungen oder Vollzugseinrichtungen. § 32^{ter} ermöglicht es den Mitarbeitenden des AJUV sowie Fachpersonen und beigezogenen Privaten unter anderem, der jeweils vorgesetzten Stelle Wahrnehmungen zu melden, die auf die Gefährdung von Dritten bzw. potenzieller Opfer schliessen lassen. Die zuständige Stelle des AJUV wird die betreffenden Meldungen prüfen und der Kantonspolizei bei Bedarf Meldung erstatten (vgl. § 31 Abs. 3^{ter}).

Vorbemerkungen zum Disziplinarrecht

Aktuell werden die Disziplinarartbestände und -sanktionen nicht im JUVG, sondern einzig auf Verordnungsebene – in den beiden Hausordnungen der Justizvollzugsanstalt Solothurn und der Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn – angeführt (vgl. §§ 54 f. HO JVA und §§ 46 f. HO UG). Grundrechtsbeschränkende Regelungen können aufgrund des Umstands, dass gefangene Personen gegenüber dem Staat einem Sonderstatusverhältnis unterstehen, zwar grundsätzlich auch auf Verordnungsebene angesiedelt werden. Dennoch sollen die Disziplinarartbestände und -sanktionen in Nachachtung des Legalitätsprinzips und angesichts der in zahlreichen anderen Kantonen auf Stufe Gesetz angesiedelten Disziplinarvorschriften (z.B. AR, BS [Parlamentsvorlage], BE, GL, GR, LU, SG, TG und ZH) – künftig im JUVG geregelt werden.

Zusammen mit oder im Anschluss an angeordnete Disziplinarsanktionen werden regelmässig weitere vollzugsrechtliche Verfügungen erlassen. Zu prüfen sind nach erfolgter Anordnung von Disziplinarsanktionen gegebenenfalls Verlegungen in andere Vollzugseinrichtungen gemäss § 11^{octies}. Ferner hat eine Disziplinarsanktion für die betroffene gefangene Person verschiedentlich zur Folge, dass diese aufgrund ihres Verhaltens mittels Verfügung in eine niedrigere Vollzugsstufe gemäss Stufenkonzept der Vollzugseinrichtungen zurückgestuft wird. Die Vollzugsstufen sind Teil des sozialtherapeutischen Prozesses und sollen die therapeutischen Fortschritte einer gefangenen Person abbilden. Es gilt der Grundsatz, dass sich die gefangenen Personen die Aufstufung in die nächsthöhere Stufe und die damit verbundenen Privilegien und Rechte jeweils zu erarbeiten haben. Dabei handelt es sich aber nicht um die Anordnung einer Disziplinarsanktion, sondern um eine anderweitige vollzugsrechtliche Verfügung. Disziplinarsanktionen sind überdies zwingend von besonderen Sicherungsmassnahmen gemäss § 25 JUVG abzugrenzen. Letztere stellen weder strafrechtliche noch disziplinarische Sanktionen dar und können – unabhängig von einem Verschulden der gefangenen Person – bei erhöhter Fluchtgefahr sowie bei Selbst-, Dritt- oder Sachgefährdung angeordnet werden. Mögliche Sicherungsmassnahmen werden zudem – im Gegensatz zu den möglichen Disziplinarsanktionen – nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft in § 25 JUVG aufgeführt. Ferner unterliegen besondere Sicherungsmassnahmen von Gesetzes wegen – abgesehen von der Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit sowie von Einzelhaft bzw. Einzelunterbringungen (vgl. § 25 Abs. 3) – keiner bestimmten zeitlichen Limitierung. Sie werden aber durch das Verhältnismässigkeitsprinzip in zeitlicher Hinsicht begrenzt. Die Erforderlichkeit besonderer Sicherungsmassnahmen ist folglich periodisch zu überprüfen. Die betreffenden Massnahmen sind aufzuheben, sobald sich diese nicht mehr als erforderlich erweisen.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) und Abs. 4 (geändert)

Die gegenwärtige Sachüberschrift von § 33 JUVG «Disziplinarsanktionen» ist in «Disziplinarartbestände» abzuändern, da die betreffende Bestimmung neu einzig die Disziplinarartbestände regelt. Die herkömmliche Begrifflichkeit «Disziplinarvergehen» wird zudem durch die modernere Wendung «Disziplinarartbestände» ersetzt. Des Weiteren ist die aktuell in § 33 Abs. 1 JUVG vorgesehene Maximaldauer für den Arrest zu streichen und neu in § 33^{bis} Abs. 1 Bst. e zu überführen, da die Disziplinarsanktionen künftig in § 33^{bis} geregelt werden sollen. Überdies werden die verschiedenen Disziplinarartbestände neu in § 33 Abs. 1 JUVG – wie bisher – in nicht abschliessender Weise aufgezählt. Die angeführten Disziplinarartbestände geben den Regelungsgehalt der aktuellen Verordnungsbestimmungen in nahezu unveränderter Form wieder (vgl. § 54 Abs. 2 HO JVA und § 46 Abs. 2 HO UG). Es wurden lediglich punktuelle Ergänzungen vorgenommen. Neu werden auch die Störung des Arbeitsbetriebs (Bst. d) sowie die missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten (Bst. e) ausdrücklich erwähnt. Zudem wird in beispielhafter Manier angeführt, was unter «unerlaubten Gegenständen» zu verstehen ist (Bst. h). Weiter ist § 33 Abs. 3 JUVG, welcher die Grundzüge für die Bemessung von Disziplinarsanktionen regelt, aufzuheben und in § 33^{bis} Abs. 3, welcher neu die Disziplinarsanktionen normiert, zu überführen. In § 33 Abs. 2 und 4 JUVG ist überdies neu die Begrifflichkeit «Disziplinarartbestände» – und nicht mehr die Wendung «Disziplinarvergehen» – zu verwenden.

§ 33^{bis} (neu)

§ 33^{bis} Abs. 1 zählt die verschiedenen Disziplinarsanktionen – wie bisher – abschliessend auf. Letztere entsprechen inhaltlich weitgehend den gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 55 HO JVA und § 47 HO UG), werden aber neu gegliedert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und der juristischen Lehre dürfen Disziplinarsanktionen gemäss Bst. b nur dann angeordnet werden, sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinarartbestand gegeben ist (vgl. HUBER LUKAS, Disziplinar massnahmen im Strafvollzug. Unter besonderer Würdigung des Einflusses bundesrechtlicher Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze auf das kantonale Gefängnisdisziplinarrecht, Diss. Basel 1995, S. 102 f.). Diese Einschränkung soll neu gesetzlich verankert werden. Auf Beschränkungen und Ausschlüsse von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen soll künftig verzichtet werden (vgl. § 55 Bst. c HO JVA). Neu wird ausserdem der Entzug von Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten ausdrücklich als Disziplinarsanktion aufgeführt (Bst. b Ziff. 3). Des Weiteren wird die maximale Dauer für Beschränkungen und Entzüge von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbote und Besuchssperren – im Einklang mit den Vorschriften anderer Kantone (z.B. BS [Parlamentsvorlage], BE, GR und ZH) – von einem auf zwei Monate erhöht. Der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Seelsorgenden bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten (Bst. b Ziff. 4). Für die Beschränkung oder den Entzug von Ausgängen und Urlauben wird überdies neu eine Höchstgrenze von sechs Monaten fixiert (ebenso: BE, GR und ZH [Bst. b Ziff. 5]) Bislang fehlte eine solche zeitliche Limite. Präzisierend wird ausserdem festgehalten, dass der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle vollzogen werden kann (Bst. e).

§ 33^{bis} Abs. 2 entspricht nahezu vollumfänglich § 56 Abs. 3 HO JVA und § 48 Abs. 3 HO UG. Bereits gemäss den vorerwähnten Bestimmungen ist das Verbinden mehrerer Disziplinarsanktionen möglich. Die Verbindung einer Disziplinarsanktion mit einem Verweis sowie die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse sollen jedoch künftig nicht mehr möglich sein. Letzteres ist insbesondere deshalb nicht angezeigt, weil die Anordnung einer Arreststrafe dazu führt, dass die betroffene gefangene Person während des Arrests kein Arbeitsentgelt erhält. Deshalb würde sich die zusätzliche Verhängung einer Busse als unnötige Härte erweisen. § 33^{bis} Abs. 3 gibt einerseits den Wortlaut von § 33 Abs. 3 JUVG in unveränderter Form wieder. Andererseits wird die aktuell auf Verordnungsstufe vorgesehene Regelung (vgl. § 56 Abs. 4 HO JVA und § 48 Abs. 4 HO UG), wonach in leichten Fällen von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden kann, sofern die Erledigung der Angelegenheit auf andere Weise möglich ist, neu auf Gesetzesstufe angesiedelt. § 33^{bis} Abs. 4 entspricht § 56 Abs. 2 HO JVA und § 48 Abs. 2 HO UG.

§ 34 (geändert) und § 35 Abs. 1 (geändert)

Die bereits bestehende Kompetenz zur Anordnung von Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 JUVG bei Verdacht auf Erfüllung eines Disziplinaratbestands oder auf strafbare Handlungen soll neu auf Gesetzesstufe der Leitung der Vollzugseinrichtung zugewiesen werden.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu) und 3 (geändert)

§ 36 Abs. 1 JUVG ist dahingehend zu präzisieren, dass erstinstanzliche Verfügungen des AJUV betreffend die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen (Bst. a) sowie betreffend die Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss den §§ 26-29 JUVG (Bst. b) weiterhin direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten sind. Diese Anpassung erweist sich als notwendig, da entsprechende Verfügungen künftig vom AJUV – und nicht vom Departement des Innern – erlassen werden sollen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6). Der (verwaltungsinternen) Verwaltungsbeschwerde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 36 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Dies bedeutet, dass eine Verfügung, solange diese noch nicht rechtskräftig geworden ist, von den Behörden nicht vollstreckt werden darf. Verwaltungsbeschwerden betreffend Verfügungen im Zusammenhang mit Verlegungen (1), dem Widerruf der Halbgefängenschaft und der elektronischen Überwachung gemäss StGB (2) sowie besonderen Sicherungsmassnahmen und Disziplinarsanktionen (3) sollen künftig – im Sinne einer Spezialregelung – keine aufschiebende Wirkung zukommen (§ 36 Abs. 2^{bis}). Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Entscheide in der Regel sofort vollstreckbar sein müssen. Beschwerden gegen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbare Verfügungen des AJUV (vgl. § 36 Abs. 1 JUVG) kommt bereits von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (§ 70 VRG). In § 36 Abs. 3 JUVG sind lediglich formale Anpassungen vorzunehmen.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes ist darauf hinzuweisen, dass Verfügungen von sog. Realakten unterschieden werden müssen. Letztere sind vorderhand auf einen tatsächlichen Erfolg und nicht auf Rechtswirkungen bzw. Rechtsfolgen ausgerichtet. Als im Rahmen des Justizvollzugs erfolgende Realakte können etwa Leibesvisitationen von gefangenen Personen sowie die Durchsuchung ihrer persönlichen Effekten und ihrer Unterkunft, die Überwachung der Kontakte der gefangenen Personen mit der Aussenwelt, die Durchführung von Gefangenentransporten und die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ausnahmesituationen genannt werden. Sofern die gefangene Person in solchen Konstellationen in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann diese gemäss § 28^{bis} VRG eine anfechtbare Verfügung verlangen. Letztere kann mittels Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenzug angefochten werden.

Vorbemerkungen zu den Kosten

Die Kosten des Justizvollzugs werden in § 37 JUVG zurzeit nur rudimentär geregelt. Der Kanton trägt gemäss § 37 Abs. 1 JUVG die Kosten des Justizvollzugs. Die Übernahme der Kosten im interkantonalen Bereich richtet sich nach dem Konkordat (§ 37 Abs. 2 JUVG). Die gefangenen Personen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen (§ 37 Abs. 3 JUVG). Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der gefangenen Personen getätigt werden, kann ein angemessener Voranschuss verlangt werden (§ 37 Abs. 4 JUVG). In der JUVV finden sich zudem die §§ 31-33 betreffend die Kostenübernahme durch den Staat, die Kostenübernahme durch die gefangenen Personen sowie die Kostenbeteiligung der gefangenen Personen bei besonderen Vollzugsformen (z.B. Halbgefängenschaft und Electronic Monitoring).

Die Tragung der Vollzugskosten durch den Kanton und der persönlichen Auslagen durch die gefangenen Personen – insbesondere auch der Umgang mit Kosten, die von mittellosen gefangenen Personen nicht selber bezahlt werden können – soll inskünftig einlässlicher und auf Gesetzesstufe geregelt werden (vgl. die Ausführungen in Ziff. 1.2.3). Die bestehende Überschrift

«8. Kosten des Justizvollzugs» ist abzuändern in «8. Kosten», weil neu – neben den Vollzugskosten – ebenfalls die persönlichen Auslagen einlässlich geregelt werden sollen. Ferner werden zwecks Optimierung der Gesetzssystematik die zwei neuen Überschriften « 8.1. Kostenarten» und «8.2 Kostenübernahme» eingefügt.

§ 36^{bis} (neu)

Als Vollzugskosten gelten gemäss § 36^{bis} Abs. 1 – im Sinne einer Legaldefinition – sämtliche in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehenden Kosten. § 36^{bis} Abs. 2 zählt die Vollzugskosten – in nicht abschliessender und im Einklang mit dem vorerwähnten Schlussbericht stehender Weise – auf. Es handelt sich dabei namentlich um Aufwände für:

- Unterkunft, Verpflegung, Betreuung (z.B. erstmaliges Hygieneset, Behandlung durch den Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung etc.), Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung (Bst. a)
- vollzugsspezifische Leistungen im Rahmen von gerichtlich oder durch die Vollzugsbehörden angeordneten Therapien (z.B. Massnahmen zur Sicherung und Bewachung von gefangenen Personen, deliktpräventive Gruppenangebote, regelmässige Standortbestimmungen unter Einbezug der einweisenden Behörde zur Überprüfung des Behandlungsverlaufs mit Fokus auf die deliktorientierten Behandlungsziele, Erstellung von Behandlungsberichten mit legalprognostischen Aussagen etc. [Bst. b])
- den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs (Bst. c)
- Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen sowie zum Besuch von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird (Bst. d)
- Hin- und Rückfahrten von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten in die Vollzugseinrichtungen, soweit diese Fahrtkosten nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind (Bst. e)
- die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik (Bst. f)
- im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug stehende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung (z.B. Kosten im Zusammenhang mit einer auswärtigen, angeordneten Therapie [Bst. g])

§ 36^{bis} Abs. 3 gibt den Regelungsgehalt von § 37 Abs. 2 JUVG vollumfänglich wieder.

§ 36^{ter} (neu)

Bei den persönlichen Auslagen handelt es sich gemäss § 36^{ter} Abs. 1 um Kosten, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug aufweisen. § 36^{ter} Abs. 2 nennt die persönlichen Auslagen in nicht abschliessender und im Einklang mit dem vorerwähnten Schlussbericht stehender Weise. Es handelt sich dabei namentlich um Aufwände für:

- den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik (Bst. a)
- ambulante medizinische Behandlungen (z.B. Physiotherapie, Psychotherapie etc. [Bst. b])
- medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten (Bst. c)
- Medikamente (Bst. d)
- medizinische Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe, Hörgeräte, Prothesen etc. [Bst. e])

- zahnärztliche Behandlungen (Bst. f)
- Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte (Bst. g)
- Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung (Bst. h)
- persönliche Effekten (Bst. i)
- Leistungen zur Integration, wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs (z.B. Abonnemente für den öffentlichen Verkehr etc. [Bst. j])
- die Miete und die Lagerung von Möbeln (Bst. k)
- Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genugtuung (Bst. l)

§ 37 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2^{bis} (neu)

§ 37 Abs. 1 JUVG hält neu fest, dass der Kanton bei Strafen und Massnahmen (Bst. a), Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Bst. b), Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Bst. c), vorläufigen Festnahmen und Polizeigewahrsam (Bst. d) sowie bei freiheitsentziehenden Massnahmen des Ausländerrechts (Bst. e) die Kosten des Justizvollzugs trägt, sofern diese nicht vom Bund (vgl. Art. 82 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]), von anderen Kantonen, von Drittstaaten oder von anderweitigen Dritten getragen werden. In § 37 Abs. 2^{bis} erfolgt ferner der Hinweis, dass sich die Tragung der Vollzugskosten von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen bei Jugendlichen nach Art. 45 JStPO richtet. Die innerkantonale Verteilung der Kostenanteile im Zusammenhang mit den vom Kanton getragenen Vollzugskosten auf die einzelnen Behörden (insbesondere AJUV, Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Migrationsbehörden) ist auf Verordnungsstufe zu regeln.

§ 37^{bis} (neu)

Gemäss § 37^{bis} Abs. 1 sind die persönlichen Auslagen – in Anlehnung an § 37 Abs. 4 JUVG – von den gefangenen Personen zu tragen. Krankenkassen sind bezüglich gerichtlich oder von den Vollzugsbehörden angeordneten, stationären oder ambulanten Therapien verpflichtet, gesetzliche Pflichtleistungen zu erbringen. Dies gilt ebenso für die Kosten von ambulanten Behandlungen bei Aufschub des Vollzugs der ausgefallten Freiheitsstrafe. Ferner tragen die Kantone für im Kanton wohnhafte versicherte Personen sowie für bestimmte, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnhafte versicherte Personen 55 Prozent der Behandlungskosten im Rahmen von stationären Massnahmen. Es spielt keine Rolle, ob sich die versicherte Person aufgrund ärztlicher, richterlicher oder vollzugseitiger Anordnung einer Therapie zu unterziehen hat (vgl. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 und Art. 49a Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Der Kanton trägt – als Vollzugskosten – lediglich die Differenz zwischen den Vollkosten der therapeutischen Massnahmen bzw. Behandlungen abzüglich der Beiträge der vorerwähnten Kostenträger gemäss KVG, der gefangenen Person (z.B. Franchisen und Selbstbehalte) und – sofern vorhanden – von anderen Versicherungen (z.B. Privatversicherungen). Der Kanton trägt folglich einzig die vollzugsspezifischen Leistungen (vgl. § 36^{bis} Abs. 2 Bst. b).

Sofern eine gefangene Person mit Wohnsitz in der Schweiz nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Bezahlung ihrer persönlichen Auslagen verfügt, sind die entsprechenden Kosten subsidiär von den für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Behörden gemäss den Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung des jeweils zuständigen Kantons zu tragen. Im Kanton Solothurn richtet sich die Beurteilung sozialhilferechtlicher Ansprüche nach der kantonalen Sozialgesetzgebung. Die Anspruchsprüfung erfolgt nach kantonalen sozialhilferechtlichen Grundsätzen. Dieser Grundsatz gilt bereits gegenwärtig. Zwecks Schaffung von Klarheit soll dieser neu in

§ 37^{bis} Abs. 2 verankert werden. Persönliche Auslagen von ausländischen gefangenen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (z.B. «Kriminaltouristen»), die mittellos sind, sollen hingegen vom Kanton getragen werden, sofern die Einweisung durch Behörden des Kantons Solothurn erfolgt ist (§ 37^{bis} Abs. 3 Bst. a). Bei Einweisungen durch ausserkantonale oder eidgenössische Behörden haben diese die entsprechenden Kosten zu tragen (§ 37^{bis} Abs. 3 Bst. b). Diese Kostenverteilung, die ebenfalls der Kanton Bern kennt, erweist sich als sachgerecht. Ausländische gefangene Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz sind weder in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht abgedeckt noch können sie Leistungen der Sozialhilfe beantragen.

Die Behörden des Justizvollzugs sind auf eine funktionierende Zusammenarbeit mit Spitälern und Kliniken angewiesen. Um die ärztliche Betreuung im Rahmen des Justizvollzugs in adäquater Weise zu gewährleisten, sieht § 37^{bis} Abs. 4 deshalb neu vor, dass der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen subsidiär die Behandlungskosten von Ärztinnen und Ärzten trägt. Bei Bedarf kann das AJUV eine entsprechende, subsidiäre Kostengutsprache leisten. Für die Kostenübernahme seitens des Kantons müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Kosten sind sechs Monate nach der erbrachten Leistung weder von der gefangenen Person noch von einem Dritten bezahlt worden (Bst. a)
- Die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, weist Inkassobemühungen nach (zumindest Unterbrechung der Verjährung der Forderung durch eine Mahnung mit Betreibungsandrohung [Bst. b])
- Die Forderung wird an den Kanton abgetreten (Bst. c)

Der Kanton kann die Behandlungskosten gemäss § 37^{bis} Abs. 4 ausnahmsweise bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist übernehmen, sofern die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, nachweist, dass die Bezahlung der Behandlungskosten durch die gefangene Person aufgrund von deren persönlichen und finanziellen Verhältnisse bereits von vornherein nicht ernsthaft zu erwarten ist. Die Forderung ist auch in diesem Fall an den Kanton abzutreten (§ 37^{bis} Abs. 5). Durch diese Regelung sollen Härtefälle vermieden werden.

§ 38 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (neu)

In § 38 JUVG sollen die Bereiche, welche der Regierungsrat auf Verordnungsstufe näher regelt bzw. bereits geregelt hat, aus Gründen der Transparenz künftig – in nicht abschliessender Weise – aufgelistet werden. Aufgrund der Anpassung des JUVG werden ebenfalls Änderungen der JUVV und der beiden Hausordnungen notwendig.

Der Regierungsrat soll in § 38 Abs. 2 neu gesetzlich ermächtigt werden, in einer Verordnung anerkannte, von einem internationalen, nationalen oder interkantonalen Konsens getragene Richtlinien im Bereich des Justizvollzugs auf dem Verordnungsweg als verbindlich zu erklären. Da gefangene Personen im Verhältnis zum Staat einem Sonderstatusverhältnis unterstehen und deren Rechte und Pflichten deshalb auf Verordnungsstufe geregelt werden können, ist der Regierungsrat bereits gegenwärtig dazu berechtigt und hat von dieser Kompetenz bereits vereinzelt Gebrauch gemacht (vgl. etwa §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 50 HO JVA sowie §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 42 HO UG). Durch die gesetzliche Ermächtigung wird die demokratische Abstützung in Bezug auf das Verbindlicherklären von Richtlinien im Bereich des Justizvollzugs durch den Regierungsrat optimiert. Eine grosse Bedeutung kommt in der Praxis den von der Konkordatskonferenz erlassenen Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen zu. Die Konkordatskonferenz setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen der elf Konkordatskantone zusammen. Die betreffenden Richtlinien leisten einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung. Es existieren beispielsweise Richtlinien für das Urlaubswesen, die Halbgefangenschaft, die gemeinnützige Arbeit, den Verdienstanteil und für die bedingte Entlassung.

4.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 12 Abs. 1 Bst. c^{bis} und § 15 Abs. 3 GO (neu)

Die Amtsgerichte sollen neu sämtliche Entscheide betreffend die Aufhebung von Rechtsfolgen nach sich ziehenden Massnahmen gemäss Art. 59, 60, 61 und 63 StGB und die betreffenden Rechtsfolgen treffen. Die Aufhebung von ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 StGB und die im Anschluss erfolgende Anordnung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als 18 Monaten erfolgt künftig durch die Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Letztere sind bereits gegenwärtig für die Beurteilung von Verbrechen und Vergehen sowie der damit zusammenhängenden Übertretungen zuständig, sofern die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder eine Massnahme gemäss Art. 63 StGB beantragt (vgl. § 12 Abs. 1 Buchstabe c GO). Das AJUV stellt dem zuständigen Amtsgericht bzw. Amtsgerichtspräsidium jeweils entsprechend Antrag (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1.2.2.1).

Gemäss ursprünglicher Auffassung des Bundesgerichts sind die Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zweigeteilt. Erweist sich die Massnahme als zweck- und aussichtslos, ist sie von der zuständigen Vollzugsbehörde mittels Verfügung aufzuheben. Diese kann nach Ausschöpfung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzugs beim Bundesgericht mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden. Nach rechtskräftiger Aufhebung der stationären Massnahme hat das in der Sache zuständige Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde über die Rechtsfolgen, d.h. unter anderem darüber, ob die betroffene Person gegebenenfalls nachträglich zu verwahren ist, zu befinden (BGE 141 IV 49, E. 3.). Diese organisationsrechtliche Regelung führt zu einer – erhebliche Verfahrensverzögerungen nach sich ziehenden – Staffelung der betreffenden Entscheide in zeitlicher Hinsicht. Es muss jeweils der rechtskräftige Entscheid betreffend die Aufhebung der Massnahme abgewartet werden, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Ab April 2012 bis zum Erlass des vorerwähnten Bundesgerichtsurteils entsprach es der einhelligen Auffassung der involvierten Solothurner Behörden, dass mit einem gerichtlichen Nachentscheid einhergehende Aufhebungsentscheide (Vollzug der Reststrafe, Anordnung einer anderen Massnahme oder der Verwahrung), mitsamt den damit verbundenen Rechtsfolgen ausschliesslich von den Amtsgerichten gefällt werden. Danach wurde nach der vom Bundesgericht verlangten, verfahrenstechnischen Zweiteilung verfahren. Demnach erlässt das Departement des Innern Verfügungen betreffend die Aufhebung von Massnahmen (vgl. § 6 Abs. 2 Bst. b JUVG und § 3 Bst. b JUVV) und das Amtsgericht befindet – als erstinstanzliches Strafgericht – anschliessend über die Rechtsfolgen erfolgter Aufhebungen (vgl. Art. 363 Abs. 1 StPO i.V.m. § 15 Abs. 1 GO).

Das Bundesgericht hat nun in einem neueren Urteil festgehalten, dass die Kompetenzen betreffend die Aufhebung von Massnahmen sowie betreffend die Anordnung der damit verbundenen Rechtsfolgen – sei es für sämtliche möglichen Anwendungsfälle, sei es bloss für vereinzelte Konstellationen – bei einer einzigen gerichtlichen Instanz gebündelt werden dürfen. Dies müsse jedoch im kantonalen Gerichtsorganisationsrecht entsprechend so vorgesehen werden. Zudem richte sich das Verfahren diesfalls nicht nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung, sondern vielmehr nach der StPO (BGE 145 IV 167, E. 1.). Vor diesem Hintergrund sollen die Amtsgerichte bzw. die Amtsgerichtspräsidien, beschränkt auf die eingangs erwähnte Konstellation (Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen) – im Sinne einer Spezialregelung – sowohl den Aufhebungsentscheid als auch jenen über die diesbezüglichen Rechtsfolgen fällen. In allen übrigen Fällen, d.h. falls keine Rechtsfolge als notwendig erachtet wird (z.B. bei definitiver Entlassung nach der Aufhebung einer Massnahme) soll das AJUV über die Aufhebung von Massnahmen befinden.

4.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

§ 5 Abs. 2 EG StPO (geändert)

Da im JUVG künftig das AJUV – und nicht mehr das Departement des Innern – als Vollzugsbehörde bezeichnet werden soll, ist neu die Formulierung «zuständige Stelle des Departements des Innern» zu verwenden.

13 Abs. 1 Bst. b EG StPO (geändert)

Zurzeit wird die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn wahrgenommen. Diese Beschränkung Solothurns ist nicht sinnvoll. Fragen zur Hafterstehungsfähigkeit stellen sich nicht einzig betreffend psychische Leiden, sondern auch bezüglich körperlichen Erkrankungen. Deshalb sollen künftig sämtliche Ärztinnen und Ärzte der Solothurner Spitäler AG als für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit ständig bestellte amtliche Sachverständige bezeichnet werden.

§ 27 Abs. 1 EG StPO (geändert)

Neu soll die Formulierung «zuständige Stelle des Departements des Innern» verwendet werden (vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 Vorentwurf EG StPO).

5. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen voraussichtlich am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

Der Kanton regelt durch Gesetz die Grundzüge der Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen, der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie der aus fürsorgerischen Gründen Eingewiesenen (Art. 97 Abs. 1 KV). Der Kanton ist somit berechtigt, den Justizvollzug im Kanton Solothurn zu regeln.

6.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung des JUVG ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), anderenfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für Justizvollzug
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Vernehmlassungsentwurf